Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 26 (1934)

Heft: 3

Artikel: Das Münzwesen der Schweiz seit 1850

Autor: Hofer, Paul F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173180

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Münzwesen der Schweiz seit 1850.

Von **Paul F. Hofer.**

Vorbemerkung.

Die im letzten Hefte der Numismatischen Rundschau mit den « Münzprägungen der Helvetischen Republik » begonnene Einführung in die schweizerische Münzkunde findet in der vorliegenden Arbeit über « Das Münzwesen der Schweiz seit 1850 » ihre Fortsetzung.

Zum Verständnis der Verhältnisse, die die Prägungen der Bundesmünzen beherrschten, wird der Beschreibung der Letztern eine kurze geschichtliche Einleitung vorausgeschickt.

Die Zahl der in den letzten 86 Jahren von der Eidgenossenschaft vorgenommenen Prägungen ist verhältnismässig klein, und ihre Darstellung erfordert, dank der modernen Herstellung der Prägestempel, die keine Stempelabarten zulässt, daher keine grosse Arbeit. Schwierigkeiten bereiten bloss die Essais, die Proben der auszuführenden Münzen, von denen es amtliche und private Erzeugnisse gibt. Welche von den im Handel angebotenen und in Sammlungen vorhandenen Essais nun offizieller, welche privater Natur sind, ist kaum möglich zu entscheiden. Erstere sind nur ihrer wenige nach den amtlichen Akten und der auf diese sich stützenden Literatur. Allein es liegt in der Natur der Sache, dass für alle Neuprägungen Entwürfe und Proben vorhanden gewesen sein müssen. Und deren gibt es nun in der Tat Legion!

Als Richtschnur für die Aufnahme von Essais zweifelhafter Natur in vorliegende Arbeit diente beim Fehlen aktenmässiger Anhaltspunkte die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Stücke zur Vorlage an den Bundesrat bestimmt waren, der über ihre Ausführung zu erkennen hatte.

Es ist ohne weiteres klar, dass eine derartige Richtschnur bis an die Grenze der Willkür führt. Indessen sind so auch die so zahlreichen Essais der Eidg. Münzstätte, die zur Ausprobierung

der praktischen Grössen und der verschiedenen Metalle dienten, auch nicht der ausführlichen Beschreibung teilhaftig geworden und haben sich, wie so viele andere, mit einer Erwähnung im Vorbeigehen begnügen müssen.

Die abgebildeten Münzen betreffen in Kurs gewesene und befindliche Münzen, wozu auch jene Essais gehören, die wirklich in den Verkehr abgegeben worden sind, wie z. B. die Nr. 2b, 3, 4, 5.

Im Anhange sind ausser kurzen Notizen über die Eidgenössische Münzstätte und ihre Vorsteher, den Prägetabellen und der Anführung der Schützenthaler, die amtlichen Verkehrswert in der Schweiz besassen, auch die verschiedenen Künstler erwähnt, die an der Erstellung der schweizerischen Münzen beteiligt waren.

Für die liebenswürdige und tatkräftige Unterstützung seiner Arbeit schuldet der Verfasser aufrichtigen Dank seinem Freunde Dr. R. Wegeli, Direktor des Bernischen Historischen Museums, Herrn Ing. Paul H. Favre, Direktor der Eidg. Münzstätte, Herrn Fr. Blatter und Herrn Dr. Roehrich, Conservateur du Musée des Beaux-Arts et d'Histoire in Genf.

Bern, im Dezember 1936.

Geschichtliches.

Wie 1798 die alte Eidgenossenschaft, so fiel im Jahre 1803 die Regierung der *Helvetischen Republik* jäh, wenn auch nicht unerwartet, und das Geldwesen der Schweiz drohte ungefähr in den nämlichen Zustand zurückzusinken, der vor 1798 geherrscht hatte, wo mehr als 50 Obrigkeiten, Kantone, Städte, weltliche und geistliche Herren die Münzpressen arbeiten liessen und ungefähr 700 Münzsorten in den Verkehr geworfen hatten, die nach Namen und Geltung und auch unter sich ganz verschieden waren.

In der am 19. Februar 1803 vom Ersten Konsul den vereinigten Gesandten der «Eidgenossenschaft» aufgedrungenen «*Mediationsakte*» war (Art. 7) festgelegt, dass in Helvetien die Münzprägung einheitlich sein, «un titre uniforme» haben und die Tagsatzung den Gehalt der zu prägenden Münzen festsetzen

solle. Die Tagsatzung trat indessen (11. August 1803) das Münzregal den früheren Kantonen, zu denen sich nun auch die «neuen» Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt gesellten, ab, bestimmte aber zugleich «grundsätzlich», dass der «Schweizerfranken» die Einheit und dieser gleich $1^1/_2$ französischen Franken sein solle. Die Tagsatzung hatte überdies gleichen Tags (gegen die Stimmen der Kantone Basel, Appenzell und Aargau) beschlossen,

dass in allen Kantonen ein und derselbe Münzfuss und gleicher Gehalt solle beobachtet werden,

dass der Schweizerfranken $127^{19}/_{80}$ Gran (= 6,75 g) Feinsilber enthalten,

keine Sorten vom Franken aufwärts, als nach dieser Bestimmung und

an höheren Sorten nur 2- und 4-Frankenstücke geprägt werden sollen.

Die Scheidemünzen vom Franken abwärts sollten zu ihrer Prägung der Bewilligung der Tagsatzung bedürfen.

Endlich sollte das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Franken aufwärts auf der einen Seite das Wappen der Eidgenossenschaft und auf der anderen Seite dasjenige der Kantone und die Jahrzahl tragen.

Allein die Kantone bekümmerten sich nicht allzuviel um das «Grundgesetz» und den zweifelsohne einer Gesundung des Münzwesens rufenden Beschluss der Tagsatzung und münzten, gestützt auf das ihnen abgetretene Münzregal nach Gutdünken weiter, und überschwemmten den Verkehr mit unterwertigen Scheidemünzen, deren Prägung ihnen willkommenen Gewinn brachte[1]).

Mit der Aufhebung der Mediationsakte im Herbst 1814 und der Neukonstituierung der Schweiz durch Aufnahme der früheren «zugewandten Orte» Wallis, Neuenburg und Genf fiel der Münzbeschluss von 1804 dahin.

---

[1]) In den Jahren 1803 bis 1811 wurden für mindestens 2 Millionen Franken Kleinmünzen geprägt.

In der sog. Restaurationsverfassung (Bundesvertrag von 1815) fehlten Bestimmungen über das Münzwesen, so dass die Kantone nun auch rechtlich für die Münzprägungen freie Hand hatten. Unterdessen wuchs das Münzelend infolge der Ueberschwemmung des Marktes mit Kleinmünzen stetig, und die Tagsatzung wurde mit Klagen über den dadurch herbeigeführten Wirrwarr bestürmt [2]). Allein sie fand weder während der «Restaurationszeit», noch während der darauffolgenden sog. «Regenerationszeit» (von 1830 bis 1848) den Mut, das Geldproblem amtlich einer Lösung entgegenzuführen. «Vergeblich hatte die Gesandtschaft von Bern Zentralisation des Geldwesens vorgeschlagen; eine Kommission wies 1816 die Kantone auf den Weg der Konkordate» [3]).

Die wachsende Not zwang schliesslich einzelne Kantone, diesen Weg zu beschreiten.

1819 einigten sich 19 Stände [4]) über einen neuen, leichteren Münzfuss (der Schweizerfranken = $1^1/_2$ livre tournois zu 6,666 g Feinsilber — die eidgen. Währung bis 1850).

1824 vereinbarten 17 Kantone, während 20 Jahren die Ausprägung von Scheidemünzen einzustellen [5]) und

1826 schlossen die sog. westlichen Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn und Waadt ein Konkordat, demzufolge sie eigene Scheidemünzen mit gleichmässigem Gepräge [6]) ausgaben.

---

[2]) J. Schüepp, Neue Beiträge zur schweizer. Münz- und Währungsgeschichte 1850—1918: Die Prägetafeln des lateinischen Münzbundes und die eidgen. Währung (Programm der Thurgauischen Kantonsschule für das Jahr 1918/19), hiernach zitiert als Schüepp, Prägetafeln, S. 19 u. 20.

[3]) Dr. Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz III. 533.

[4]) Alle Kantone (darunter Neuenburg, das als preussisches Fürstentum bis 1856 seine eigenen Münzen besass) mit Ausnahme von St. Gallen, Graubünden und Genf.

[5]) Alle Kantone mit Ausnahme von St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf (Thurgau trat der Vereinigung nachträglich bei. Eidgen. Abschiede 1824. S. 69).

[6]) Vs.: Kantonsname, -wappen und Wertangabe, Randverzierung.

Rs.: Das Schweizerkreuz in dessen Mitte C, in einem Kranz oder Linienvierpass mit Umschrift DIE CONCORDIER · CANTONE DER SCHWEIZ, bezw. LES CANTONS CONCORDANTS DE LA SUISSE.

Allein vergebens.

Erst die Bundesverfassung von 1848 und das darauf gestützte Bundesgesetz von 1850 machten dem Wirrsal ein Ende.

Die Prägungen des Bundes.

Die Herausführung aus dem Münzelend war nicht eben leicht.

Die schweizerischen, am Münzverkehr besonders interessierten Kreise teilten sich in zwei Lager: Die Ostschweiz (unter Führung Zürichs) neigte sich zum Anschluss an den süddeutschen Guldenfuss. Als Vertreter der ostschweizerischen Interessen hatte Leonhard Pestalozzi von Zürich in diesem Sinne ein Gutachten an den Bundesrat gerichtet. Diesem stand ein solches des vom Bundesrat zum Münzexperten gewählten Bankdirektors J. J. Speiser von Basel vom 6. Oktober 1849 entgegen, das unter Geltendmachung überzeugender Gründe für die Annahme des französischen Münzsystems eintrat. Hauptgrund dafür war, dass der in Betracht fallende Verkehr der Schweiz mit Frankreich denjenigen mit den Ländern, die dem Guldenfuss huldigten, um ein ganz Bedeutendes überstieg. Ein weiterer, nicht sehr laut geäusserter, aber nicht leichtwiegender Grund lag im Umstand, dass die Anlehnung an Frankreich der Schweiz dessen grosses Münzbassin öffnen, und letztere von allzu umfangreichen Prägungen entbinden werde.

Nach langen Kämpfen in Kommissionen, der Bundesversammlung und der Presse fand die Ausführung des in Art. 36 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatzes im Bundesgesetz über das Eidgen. Münzwesen vom 7. Mai 1850 ihren Niederschlag.

Jener Verfassungsartikel sprach dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu und verfügte, dass die Münzprägung der Kantone aufhöre.

Dieses, das erste schweizerische Münzgesetz, entschied sich in — nur teilweiser — Anlehnung an das französische System für eine reine *Silberwährung,* basiert auf einem Franken von 5 Gramm $^{900}/_{1000}$ Feinsilber.

In einer (späteren) Botschaft vom 30. Dezember 1859 [7]) äusserte sich der Bundesrat zur angenommenen Währung:

«Wiewohl die Schweiz das französische Münzsystem sich zu eigen gemacht, so wich sie doch in einem Punkte von demselben ab.

Das französische Münzgesetz bezeichnet nämlich nicht allein 5 Gramm Silber $^{900}/_{1000}$ fein, sondern auch mittelbar 32,25806 Gramm Gold $^{9}/_{10}$ fein [8]) als Münzeinheit: Während also in Frankreich das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, ist solches in der Schweiz, weil diese grundsätzlich an der Silberwährung festhält, davon ausgeschlossen.»

Gemäss der Frankenbasis von 5 g Silber wurden die 5-, 2-, 1- und $^{1}/_{2}$ Franken mit einem dem Nennwert entsprechenden Silberzusatz ausgeprägt, mithin als Kurantmünzen behandelt. Aber auch die Billonmünzen erhielten einen Silberzusatz von bezw. 150, 100 und 50 Tausendstel fein, so dass sie nahezu vollwertig waren.

Die folgende Tabelle stellt Gehalt, Gewicht und Grösse der vom Gesetze vorgesehenen Münzen dar:

Metalle		Silber				Billon			Kupfer	
Nennwert	Fr.	5	2	1						
	Rp.				50	20	10	5	2	1
Gehalt	Tausendstel	900	900	900	900	Ag 150	Ag 100	Ag 50	Cu Sn	Cu Sn
Gewicht	g	25	10	5	$2^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{4}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{2}/_{3}$	$2^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$
Durchmesser	mm	37	27	23	18	21	19	17	20	16
Rand		gerippt				glatt			glatt	

[7]) Bundesblatt (BBl.) 1860, I. 87.

[8]) Für 100 Franken.

	Erste Zusammensetzung				später				noch später			
	Ag	Cu	Ni	Sn	Ag	Cu	Ni	Zn	Ag	Cu	Ni	Zn
20 Rp.	150	500	100	250	150	750	50	50	150	650	100	100
10 Rp.	100	550	100	250	100	800	50	50	100	650	100	150
5 Rp.	50	600	100	250	50	850	50	50	50	650	100	200

Ag = Silber; Cu = Kupfer; Ni = Nickel; Sn = Zinn; Zn = Zink.

Die erste Prägung wurde, weil der Bund damals noch keine eigene, leistungsfähige Münzstätte besass, der Dringlichkeit wegen der Parisermünzstätte [9]) für die Silber- und Bronzeprägung, der Strassburger-Münze [10]) für die Billonmünze übertragen.

Der Umfang dieser Prägungen ergibt sich aus den Prägetabellen (Anhang II).

Die Prägung von 1850/51 war schon von Anfang an unzulänglich (weil man sich auf das Münzreservoir Frankreichs verliess). Dies machte sich schon Ende 1851 bemerkbar, so dass der Bundesrat sich veranlasst sah (16. Januar 1852), gestützt auf Art. 8 und 9 des Münzgesetzes von 1850 folgenden Prägungen gesetzlichen Kurs zu verleihen: Den 5-, 2-, 1- und 1/2 Fr., ferner den 25- [11]) und den 20-Centimestücken von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia).

Die Schwankungen des Silberpreises in den 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts begünstigten das Einschmelzen der Silber-

---

[9]) A = Münzzeichen der Pariser Münzstätte.
Windhundkopf = Münzzeichen des franz. Generalgraveurs J. J. Barre.
Hand = Münzzeichen von C. L. J. Dierickz, Direktor der Münzstätte Paris.

[10]) AB und BB (ligiert) = Münzzeichen der Münzstätte Strassburg.
Biene = Münzzeichen v. R. de Bussière, von 1835—1860 Münzmeister in Strassburg.

[11]) Die Zulassung der 25 Centimestücke musste schon nach 4 Monaten widerrufen werden, weil sie inzwischen von Frankreich demonetisiert worden waren.

münzen und Umwandlung in Barren, die zu Zahlungen nach Indien und Ostasien Verwendung fanden, was einen empfindlichen Mangel an Zahlungsmitteln rief, denen die schon an und für sich unzulängliche schweizerische Prägung nicht gewachsen war. In Frankreich deckte grosser Zufluss von Gold den Abgang. In der Schweiz hatte dieses keine Zahlungskraft. Allein die Verhältnisse waren stärker als der Buchstabe des Gesetzes. Um dem Verkehr zu genügen, nahmen und gaben die Banken (trotz anfänglicher Missbilligung des Bundesrates) französisches Gold an und aus, und der Bundesrat sah sich genötigt, im Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 den im Verhältnis von einem Pfund Feingold zu $15^1/_2$ Pfund Silber ausgeprägten französischen Goldmünzen [12]) zu ihrem Nennwerte gesetzlichen Kurs zu verleihen.

Gleichzeitig setzte er, um dem weiteren Abfluss des Silbers zu steuern, den Feingehalt der 2- und 1-Frankenstücke von 900 auf 800 Tausendstel herab.

Diese Massregel hinwiederum veranlasste Belgien, unter dem Beifall der Schweiz, auf eine Münzkonvention zwischen den Staaten, die nach französischem Münzfuss prägten, hinzuarbeiten, was zum Vertrage vom 23. Dezember 1865, gemeiniglich

Die Lateinische Münzunion (LMU)

genannt, führte.

In diesem Vertrage erklärten die vier Staaten *Belgien, Frankreich, Italien* und die *Schweiz*, eine Vereinigung zu bilden, betreffs des Gewichtes, des Gehaltes und des Kurses [13]) ihrer Gold- und Silbermünzen [14]).

---

[12]) Die kleinste von Frankreich geprägte Goldmünze war die zu 5 Fr. 5 Fr. in Silber wiegen 5×5 = 25 g. 5 Fr. Gold im Verhältnis zu $15^1/_2$ Silber = $25 : 15^1/_2 = {}^{50}/_{31}$ = 1,61290 g; daher 20 Fr. = 6,45161 g; 50 Fr. = 16,12903 g und 100 Fr. = 32,25806 g, was bis 1936 massgebend war (1 Goldfranken = 0.322580 g).

[13]) Umlauf?.

[14]) Die Billon-, Bronze- und Kupfermünzen blieben der freien Verfügung der Vertragsstaaten vorbehalten.

Die festgelegten Bestimmungen ergeben sich aus folgender Tabelle.

Stücke in Franken	Metall	Gewicht in Grammen	Gehalt in $^1/_{1000}$	Durchmesser in mm
100	Gold	32,25806	900	35
50		16,12903		28
20		6,45161		21
10		3,22580		19
5		1,61290		17
5	Silber	25		37
2		10	835	27
1		5		23
0,50		2,5		18
0,20		1		16

Die nach andern Verhältnissen geprägten Silberscheidemünzen von 2-, 1-Fr., 50 und 20 Rp. sollten bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr gezogen werden. Für die Schweiz wurde diese Frist für die nach Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegebenen 2- und 1-Frankenstücke [15]) bis zum 1. Januar 1878 verlängert.

Der Vertrag limitierte die Prägung der Silberscheidemünzen auf 6 Franken pro Einwohner, was für die Schweiz einen Betrag von $10^1/_2$ Millionen Franken ausmachte.

Im Jahre 1868 trat *Griechenland* der LMU bei.

Die Prägung der Kurantmünzen (Gold- und 5 Frankenstücke) war nicht begrenzt. Der grosse Missbrauch der Spekulation an 5 Frankenprägungen, namentlich in Paris und Brüssel (im Jahre 1873 allein wurden für mehr als 308 Millionen 5 Franken-Taler geprägt), führten zur «Nachträglichen Uebereinkunft» vom 31. Januar 1874, in welcher auch die Prägung von 5 Franken-

[15]) Diese mussten nach Art. 7, Abs. 2 der LMU bis zum 1. Januar 1878 von Belgien, Frankreich und Italien als vollwertig angenommen werden.

stücken limitiert wurde. Der Schweiz, die bisher von der Prägung dieser Stücke nur ganz bescheidenen Gebrauch gemacht hatte, wurde eine Prägung von 8 000 000 Fr. zugestanden.

Während des Deutsch-französischen Krieges stellte sich Mangel an grösseren Zahlungsmitteln ein, so dass der Bundesrat sich veranlasst sah, die englischen Sovereigns als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären zum Kurse von Fr. 25.20, der später auf Fr. 25.10 herabgesetzt wurde. Die Tarifierung wurde nach einem Jahr wieder aufgehoben.

Daraufhin, vielleicht auch nur um dem (schon gehörten) Vorwurf zu entgehen, die Schweiz wolle sich der stets onerösen Goldprägung auf Kosten der anderen Teile entziehen, liess der Bundesrat sich von der Bundesversammlung ermächtigen, (23. Dezember 1870), *Goldmünzen* gemäss den Normen der LMU zu prägen. Zur Ausprägung kam es aber erst 1883.

Von 1874 bis 1879 wurden die Kontingente an 5 Frankenstücken jährlich festgesetzt. Die Schweiz erhielt ein solches im Ganzen von 28 800 000 Franken. Sie prägte hiervon nur für 7 978 250 Franken, erschöpfte demnach nicht einmal ganz das ihr 1874 zugebilligte Kontingent von 8 Millionen Franken.

Der Vertrag der LMU lief am 1. Januar 1880 ab. Eine in Paris abgehaltene Konferenz der Vertragsstaaten verlängerte ihn bis zum 1. Januar 1886. Der neue Vertrag (vom 5. November 1878) wich wenig von demjenigen von 1865 ab. Neu war die Möglichkeit jährlicher Kündigung, sowie die Verpflichtung der Schweiz, Frankreichs und Belgiens, im Jahre 1879 keine 5 Fr.-Stücke auszuprägen. Um Italien zu ermöglichen, das kleine Papiergeld unter 5 Franken abzuschaffen, wurde ihm gestattet, seine Silberscheidemünzen gegen Gold oder 5 Frankenstücke aus dem Verkehr der anderen Vertragsstaaten zurückzuziehen.

Mit Rücksicht auf diesen Rückzug italienischer Silberscheidemünzen wurde der Schweiz eine Prägung von 18 000 000 Fr. in 2-, 1- und $^1/_2$ Frankenstücken zugebilligt. Trotz dieses zusätzlichen Prägekontingentes bereitete der Rückzug ihr nicht geringe Verlegenheiten, da das zusätzliche Kontingent den Aus-

fall nicht zu ersetzen vermochte. Der Bundesrat ersuchte die anderen Vertragsstaaten, der Schweiz Mehrprägungen zu gestatten. Da dies abgeschlagen wurde, kündigte er den Vertrag auf Ende 1885, immerhin sich bereit erklärend, an neuen Verhandlungen teilzunehmen.

Die daraufhin stattgefundenen Aussprachen führten zu dem in Paris zwischen der Schweiz, Frankreich, Griechenland und Italien [16]) abgeschlossenen Vertrage vom 6. November 1885. Dessen hauptsächlichste Bestimmungen waren:

Die vier Staaten halten ihren Münzverband in bezug auf Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzen aufrecht [17]).

Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, die von ihm ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag kuranter Gold- oder Silbermünzen auszuwechseln (Art. 7).

Die Ausprägung von Goldstücken (mit Ausnahme der goldenen 5 Frankenstücke, die vorläufig eingestellt blieb) war jedem Staate freigestellt. Auch die Ausprägung silberner 5 Frankenstücke blieb vorläufig eingestellt und konnte nur nach besonderer Verständigung wieder aufgenommen werden. Falls eine solche nicht zustande käme, so behielt sich die Schweiz vor, vor Ablauf des Vertrages aus dem Münzvertrage auszutreten. Immerhin sollte sie während der nachfolgenden vier Jahre die freie Prägung von 5 Frankenstücken nicht wieder aufnehmen. Sie wurde ermächtigt, Neuprägungen unter Einschmelzung früherer Emissionen schweizerischer 5 Frankenstücke bis auf den Betrag von 10 Millionen Franken vornehmen zu lassen [18]).

---

[16]) Belgien nahm an der Hauptverhandlung nicht teil, verärgert, dass die Bestimmung aufgenommen werden sollte, jeder Vertragsstaat solle die von ihm ausgegebenen Silbermünzen nach Auflösung des Vertrages gegen Gold auswechseln und unterzeichnete den Vertrag nicht, trat ihm aber in einem «Zusatzvertrage» vom nämlichen Datum unter besonderen Bedingungen bei.

[17]) Siehe Tabelle auf S. 231.

[18]) Diese Neuprägung erfolgte von 1888 an mit dem Münzbilde Helvetiakopf und der Randschrift: DOMINUS PROVIDEBIT (zur Verhinderung von Metallentzug und Fälschungen).

Die Prägungen von Silberscheidemünzen wurde wieder auf 6 Fr. pro Einwohner festgesetzt (Schweiz: 19 Millionen plus ausnahmsweise 6 Millionen).

Die Dauer des Vertrages wurde auf 1. Januar 1891 festgelegt und, wenn nicht gekündigt, sollte er stillschweigend als auf ein Jahr verlängert gelten.

Im «Zusatzvertrage» vom gleichen 6. November 1885, in dem Belgien dem Hauptvertrage beitrat, ging es für den Fall der Auflösung des Vertrages eine Reihe von Bedingungen [19]) ein, so namentlich in bezug auf die Schweiz, dass Belgien sukzessive vom Beginn des auf die Auflösung der Konvention folgenden Jahres an, alle Sendungen belgischer in der Schweiz zurückgezogener silberner 5 Frankenstücke von maximal 6 Millionen Franken, bei Sicht in (schweizerischen) 5 Frankenstücken oder in Goldstücken von 10 Fr. und darüber zurückzuzahlen habe. Wenn der zu liquidierende Saldo 6 Millionen Franken übersteigen sollte, so war Belgien verpflichtet, während 5 Jahren an seiner Münzgesetzgebung keinerlei Aenderungen vorzunehmen, welche die Zurückleitung des genannten Saldos auf kommerziellem oder dem Wege der Auswechslung hemmen könnte (Art. 6 des Zusatzvertrages).

Dem Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen im Jahre 1879 war kein nachhaltiger Erfolg beschieden; schon von 1887 an fanden sie wieder ihren Weg nach der Schweiz, so dass *Italien* die *Nationalisierung seiner Silberscheidemünzen* ins Auge fasste [20]).

Im Uebereinkommen vom 15. November 1893 einigten sich die Verbandsmächte dahin, die italienischen Silberscheidemünzen aus dem Verkehr zu ziehen und sie Italien zur Verfügung zu stellen [21]). Als Korrelat zum Rückzuge verbot Italien die Ausfuhr seiner Silberscheidemünzen, während die anderen Staaten die Einfuhr verbieten konnten.

Die Repatriierung dieser Münzen verursachte den andern

[19]) Die beträchtliche Erleichterungen für Belgien darstellten.

[20]) Das erste Anzeichen einer Lockerung der Münzunion.

[21]) Das hierauf bezügl. Kreisschreiben des schweizerischen Finanzdepartementes datiert vom 24. März 1894. Rev. Num. **4**. 58/59.

Verbandsstaaten einen Mangel an Silberscheidemünzen, am fühlbarsten der Schweiz (die von 1888 bis 1894 für 39 568 579 Franken solche an Italien abgeliefert hatte), deren Prägungen schon von Anfang an ihrem Verkehr nicht zu genügen vermocht hatten. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde das Betreffnis der einzelnen Staaten an Silberscheidemünzen zu verschiedenen Malen erhöht, so z. B. für die Schweiz 1897 um 3 Millionen, 1902 um 12 Millionen Franken. Letzteres Betreffnis durfte die Schweiz aus Barren prägen.

In einem Zusatzvertrag (zum Münzvertrag von 1885) vom 4. November 1908 wurden die Kontingente der Silberscheidemünzen neuerdings und diesmal auf 16 Franken pro Kopf erhöht, was für die Schweiz 57,6 Millionen Franken ausmachte, worin allerdings die bisherigen Prägungen inbegriffen waren. Da letztere nicht gross waren, durfte sie auch diesmal wieder zur Neuprägung Barren verwenden, während die anderen Staaten dazu teilweise 5 Frankenstücke ihrer Gepräge zu nehmen hatten[22]).

Gleichzeitig wurde dem Begehren *Griechenlands, seine Silberscheidemünzen zu nationalisieren*, unter ähnlichen Bedingungen wie Italien stattgegeben. Seinerseits verbot Griechenland die Ausfuhr dieser Münzen.

Der Weltkrieg von 1914—1918, in dem von den 5 Verbandsmächten vier aktiv beteiligt waren, setzte die Bestimmungen der LMU mehr oder weniger ausser Wirksamkeit. Die internationalen Bindungen kamen nicht mehr auf gegen die nationalen Nöten. Auch in der neutralen Schweiz war das Münzwesen von den Bedürfnissen des Augenblicks beherrscht, wobei man wenigstens bestrebt war, soweit tunlich, den Rahmen der LMU nicht zu oft und zu weit zu überschreiten.

Zu diesen Massnahmen gehört u. a. :

Der Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1917 über die Prägung von 2 Millionen 10 Rappen- und 3 Millionen 5 Rappenstücken *aus Messing*[23]).

---

[22]) Der aus diesen Prägungen sich ergebende Gewinn war in einen zum Unterhalt der Münzzirkulation bestimmten Reservefonds zu legen.

[23]) Dieser Beschluss wurde am 17. Oktober 1921 wieder aufgehoben und die Messingmünzen 1923 wieder eingezogen.

Zum Schutze der schweizerischen Münzzirkulation sah sich der Bundesrat zu verschiedentlichen Verboten veranlasst, namentlich: im März 1915 zum *Verbot des Agiohandels* [24]) mit Gold- und Silbermünzen der LMU, dem am 15. Juli gleichen Jahres ein solches *der Goldausfuhr* folgte.

Am 1. Februar 1918 wurde bei empfindlichen Geldstrafen verboten, schweizerische Nickel-, Kupfernickel-, Messing- und Kupfermünzen einzuschmelzen, zu verarbeiten . ., zu verändern, sie dem Verkehr zu entziehen, oder zu diesem Zwecke aufzukaufen, zu verkaufen oder zum Kaufe anzubieten, welches Verbot — gleich wie dasjenige des Agiohandels — am 9. Juli gleichen Jahres auch auf die in der Schweiz vorhandenen Goldmünzen aller Staaten ausgedehnt wurde.

Die Preissteigerung des Silbers in den Jahren 1916 bis 1920 [25]) veranlasste ein Verbot des Einschmelzens der Silbermünzen (8. Dez. 1919). Diese Verhältnisse legten der *Schweiz* und *Frankreich* die Notwendigkeit nahe, auch ihrerseits *die Silberscheidemünzen zu nationalisieren* [26]).

Im Zusatzvertrag (zum Münzvertrag von 1885) vom 25. März 1920 verpflichteten sich die beiden Staaten die 2- und 1 Fr.- und die 50- und 20 Rappenstücke gegenseitig zurückzuziehen und sie innert 3 Monaten dem Prägestaate zuzustellen. Dem für die Schweiz vorauszusehenden Mangel an Silberscheidemünzen suchte man dadurch abzuhelfen, dass einerseits das Kontingent der Schweiz an solchen Münzen von 16 auf 28 Franken pro Einwohner erhöht und anderseits die Schweiz ermächtigt wurde, während 4 Jahren vom Betrag der zurückgezogenen französischen Münzen soviel zurückzubehalten, als sie für notwendig erachtet, um ihren Bedürfnissen zu genügen. Für die Prägungen des neu zugestandenen Kontingentes durfte sie entweder 5 Frankenstücke

---

[24]) Das Verbot des Agiohandels wurde am 5. Dezember 1925 wieder aufgehoben.

[25]) Der Stoffwert des 5 Frankenstückes stieg bis auf Fr. 5.93. Dr. E. Kellenberger, Das Münzwesen und seine Reform. S. 68.

[26]) Dr. E. Kellenberger. S. 20 ff.

irgend eines Staates der LMU oder (zurückbehaltene) französische Silberscheidemünzen — unter Mitteilung der verwendeten Mengen an Frankreich — benützen. Der aus diesen Prägungen sich ergebende Gewinn sollte in den schon 1918 vorgesehenen Reservefonds gelegt werden, dem auch die Kosten der Prägung zu belasten waren.

Die Nationalisierung wurde durch das Verbot der Einfuhr französischer Silberscheidemünzen vervollständigt (18. Juni 1920), dem am 4. Oktober 1920 ein solches der französischen 5 Frankenstücke und am 2. November gleichen Jahres auch ein solches der belgischen Silberscheidemünzen folgte.

Die Verhältnisse innerhalb der LMU und die Bindungen des Vertrages wurden für die Schweiz immer empfindlicher, so dass der Bundesrat beschloss, *die belgischen, französischen, griechischen und italienischen 5 Frankenstücke* ausser Kurs zu setzen[27]).

Im Zusatzvertrage (immer zum Vertrage von 1885) vom 9. Dezember 1921 hiessen die Vertragsmächte die Ausserkurssetzung gut und erhielten sie «bis auf Weiteres» aufrecht. Nach Art. 2 des Zusatzvertrages befanden sich damals in der Schweiz:

Belgische 5 Frankenstücke . . . wozu noch Fr. 6 495 000 5 Fr.-Stücke der LMU kommen, die Belgien im Austausch der belgischen Scheidemünzen zu entrichten hatte,	für Fr.	28 915 000
Französische 5 Frankenstücke . .	» »	130 255 000
Griechische » . .	» »	915 000
Italienische » . .	» »	65 405 000

Die Heimschaffung dieser Stücke sollte vom 15. Januar 1927 ab in gleichen dreimonatlichen Raten erfolgen und nach Verfluss von fünf Jahren, vom 15. Januar 1927 an gerechnet, beglichen sein.

Die Operation war mit grossen Opfern für die Schweiz verbunden, da Belgien nur für 6 Millionen und Italien für 30 Mill.

---

[27]) Dr. E. Kellenberger. S. 81 ff.

Franken eigener 5 Frankenstücke zurücknahm. Nur Frankreich und Griechenland verpflichteten sich zur Zurücknahme ihres ganzen Betrages.

Nach Art. 8 des Zusatzvertrages war die Schweiz berechtigt, silberne 5 Frankenstücke mit ihrem Münzbilde zu prägen bis auf einen Gesamtbetrag von 80 Millionen Franken (die früheren Prägungen inbegriffen). Sie konnte hierzu eine bestimmte Anzahl belgischer, griechischer und italienischer 5 Frankenstücke benützen.

Im Anschluss an diese Abmachung erliess der Bundesrat am 28. Juli 1922 eine Verordnung, wonach vom 1. August 1922 hinweg *ausser den Goldstücken der übrigen Staaten der LMU* in der Schweiz nur mehr *die eigenen Münzen* zum Umlauf zugelassen seien. Es waren dies die Goldstücke zu 20 und 10 Franken, die silbernen 5 Frankenstücke, die silbernen 2-, 1- und $^1/_2$ Frankenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahren von 1874 hinweg, die Nickelmünzen von 20, 10 und 5 Rappen, sowie die Bronzemünzen von 2 und 1 Rappen.

Die ausser Kurs gesetzten Silberscheidemünzen mit dem Bilde der sitzenden Helvetia, sowie die silbernen 5 Frankenstücke der übrigen LMU-Staaten wurden tarifiert, jene zu 40 %, diese zu 50 % ihres Nennwertes [28]).

Nach langen Vorbereitungen (seit 1920) wurde das neue schweizerische 5 Frankenstück mit dem von P. Burkhard entworfenen Münzbilde des Hirten in den Jahren 1922 und 1923 in den Verkehr gebracht [29]).

Nach einer Periode des Mangels an Silberscheidemünzen folgte in der Schweiz eine solche des Ueberflusses. In der Münzstätte lagen 1925 für über eine Million abgenutzter und in der Eidg. Staatskasse 14 Millionen Silberscheidemünzen unbenutzt und zinslos. Da das der Schweiz zustehende Kontingent an solchen Münzen nahezu ausgenützt und eine Umwandlung in Barren des niedrigen Silberpreises wegen sich nicht lohnte, zog

---

[28]) Vom 12. Oktober 1926 hinweg wurden sie nur mehr zu 30, bezw. 40 % ihres Nennwertes eingelöst (Vo. v. gl. Tage).

[29]) Dr. Ed. Kellenberger, a. a. O. S. 97 ff.

der Bundesrat mit Beschluss vom 21. April 1925 die in den Jahren 1850/51 und 1873/74 mit dem Münzbilde der sitzenden Helvetia geprägten 5 Frankenstücke aus dem Verkehr. Mit dem Grossteil jener Scheidemünzen, die nur $^{835}/_{1000}$ Feingehalt hatten, wurden sie unter etwas larger Auslegung der Bestimmungen der LMU (unter Aufbesserung des Silbergehaltes) zu 5 Frankenstücken ausgeprägt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass aus den später eingehenden alten 5 Frankenstücken nur insoweit Umprägungen vorgenommen werden sollten, dass das Kontingent von 80 Millionen nicht überschritten wird.

*

Im Dezember 1925 kündigte *Belgien* den Münzvertrag von 1885 mit Wirkung ab 1. Januar 1927.

Mit dieser Kündigung erhob sich die Frage, ob nach der Nationalisierung der Silbermünzen Italiens, Griechenlands, Frankreichs und der Schweiz und nun der Kündigung Belgiens die LMU für die übrigen Vertragsmächte noch weiter bestehe. Nachdem auch die Schweizerische Nationalbank zur Verneinung dieser Frage gekommen war, teilte der Bundesrat der französischen Regierung (und den übrigen Verbandsstaaten) mit, dass es «seine Auffassung sei, die Lateinische Münzunion sei mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1927 an, infolge der Kündigung durch eines seiner Mitglieder, für alle beteiligten Staaten als aufgelöst zu betrachten» [30]).

Von den letzteren traf eine gegenteilige Rückäusserung nicht ein, so dass angenommen werden musste, die Auffassung der Schweiz werde allseitig gebilligt. Das war

das Ende der Lateinischen Münzunion,

auf die anfänglich so grosse Erwartungen gestellt worden waren. Sie trug den Keim der Auflösung schon von Anfang an in sich.

---

[30]) Dr. Ed. Kellenberger a. a. O. S. 118 und ff.

Die Auffassung des Bundesrates traf übrigens mit der öffentlichen Meinung zusammen. Sie entsprach praktischer Einsicht. Mitbestimmend war wohl auch gewesen, dass sowohl Frankreich als auch Italien sich über die Bestimmungen und den Sinn der LMU hinweggesetzt und ihre Zentralbanken ermächtigt hatten, Gold- und Silbermünzen zu einem höheren Kurse als dem Nennwerte derselben anzukaufen.

Die ihr zu Grunde gelegte, auf das starre Verhältnis 1 : $15^1/_2$ gestellte Doppelwährung von Gold und Silber kam bei den überraschenden Sprüngen des Silberpreises schon ins Wanken, bevor die LMU ihre Wirkung recht entfalten konnte. Der Irrtum in der Einschätzung des Charakters der beiden Währungsmetalle wurde entweder nicht erkannt, oder man (Frankreich) fand es aus unbekannten Gründen nicht angezeigt, den Irrtum zu korrigieren und das Abkommen auf die Basis des beständigeren der beiden Metalle zu stellen.

1926 und 1927 erliess der Bundesrat Verordnungen über die Säuberung des Münzverkehrs. In derjenigen vom 8. Februar wurden auf den 1. April 1927 hin nur mehr die *eigenen* Münzen zum Umlauf zugelassen[31]). Der Kursfähigkeit der nach den Normen der LMU geprägten fremden Goldstücke wurde keiner Erwähnung getan, so dass diese vom Umlaufe ausgeschlossen waren. Privatpersonen und private Kassen waren nicht verpflichtet, Bronzemünzen für mehr als 2 Fr., Nickelmünzen für mehr als 10 und Silberscheidemünzen (2-, 1- und $^1/_2$ Frankenstücke) für mehr als 50 Fr. anzunehmen, während schweizerische Gold- und silberne 5 Frankenstücke unbeschränkt anzunehmen waren.

Das schweizerische Münzwesen wurde indessen erst auf einen sicheren, nicht misszuverstehenden Boden gestellt durch das am 9. September 1931 in Kraft getretene *Bundesgesetz über das Münzwesen* vom 3. Juni 1931.

Gleich eingangs stellte es fest, dass die schweizerische Münzeinheit der *(Gold-) Franken zu* $^9/_{31}$ *= 0,29032 Gramm Feingold* und dieser in 100 Rappen eingeteilt sei[32]).

---

[31])

0,29032	fein + $^1/_9$
0,03230	Kupferzusatz
= 0,32262	richtiges Gewicht.

Ueber die nähere Veranlassung zu dieser Massnahme s. Dr. Ed. Kellenberger, a. a. O. S. 133.

[32]) Infolge der Annahme der Goldwährung wurde das bisherige 5 Frankenstück seines Charakters als Kurantmünze entkleidet. Das erlaubte auch, ihm das handlichere Mass von 31 mm mit 15 g $^{835}/_{1000}$ Silber zu geben. Das Münzbild blieb dasselbe wie beim 5 Frankenstück von 1922/24.

Die nunmehr geltenden Münzsorten sind folgende:

		Gold			Silber				Nickel			Bronze	
Nennwert	Franken	100	20	10	5	2	1	1/2					
	Rappen								20	10	5	2	1
Richtiger Gehalt	Tausendstel	900 Gold 100 Kupfer			835 Silber 165 Kupfer				Rein Nickel			950 Kupfer 40 Zinn 10 Zink	
Richtiges Gewicht	Gramm	32,258	6,452	3,226	15	10	5	2,5	4	3	2	3,0	1,5
Durchmesser	Millimeter	35	21	19	31	27	23	18	21	19	17	20	16
Randmerkmal	—	Aufschrift	gerippt od. Aufschr. od. Sterne	gerippt	Aufschr.	gerippt			glatt			glatt	

Die Pflicht zur Auswechslung ordnet Art. 7: Sie können bei der Eidg. Staatskasse in Bern gegen andere Scheidemünzen, gegen Banknoten oder Postcheck- und Bankvergütung ausgewechselt werden, sowie gegen *Goldmünzen, sofern die Schweizer. Nationalbank ihre Noten in Goldmünzen einlöst.* Die Kassen der Post- und der Zollverwaltung, der Bundesbahnen und der Schweiz. Nationalbank wechseln im Masse der vorhandenen Kassenbestände aus.

Ueber die Zahlkraft der Münzen bestimmt Art. 5, dass jedermann schweizer. Goldmünzen unbeschränkt als Zahlung annehmen müsse; jedoch sei niemand verpflichtet, mehr als 100 Franken in Silbermünzen, mehr als 10 Franken in Nickelmünzen und mehr als 2 Franken in Bronzemünzen anzunehmen, mit Ausnahme (Art. 6) der öffentlichen Kassen des Bundes (Nationalbank inbegriffen) und der Kantone, die gehalten sind, alle schweizerischen Münzen unbeschränkt an Zahlung anzunehmen.

Im Gegensatz zu früheren Gesetzen bringt das neue Gesetz ausführliche Strafbestimmungen gegen Handlungen wider Treu und Glauben im Münzwesen und Münzverkehr (Art. 13—28).

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (9. September 1931) wurden alle ihm widersprechenden Gesetze aufgehoben.

Nach Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1934 waren die schweizerischen 5 Frankenstücke grossen Formats bis und mit dem 31. Juli 1934 aus dem Verkehr zurückzuziehen. Vom 1. August 1934 hatten in der Schweiz nur noch die 5 Frankenstücke kleineren Formats Umlauffähigkeit und gesetzlichen Kurs.

Die Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1934 ergänzte in gewissem Sinne das Münzgesetz von 1931. Ausser den in Art. 2 des Münzgesetzes genannten Münzen wurden noch als in gesetzlichem Kurs befindlich erwähnt: Die Kupfernickelmünzen zu 10 und 5 Rappen, sowie die Bronzemünzen zu 2 Rappen im Gewichte von 2,5 Gramm. Ferner wurde das Passiergewicht der Goldmünzen festgesetzt auf 32,065 g für das Hundertfrankenstück, auf 6,407 g für das Zwanzigfrankenstück und auf 3,203 g für das Zehnfrankenstück. Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als $^1/_2$ % unter das Normalgewicht (s. Tabelle S. 241) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Ueber die Ausserkurssetzung von Münzen bestimmter Prägung entscheidet der Bundesrat, dem ebenfalls die Bestimmung der Münzbilder zusteht. Zum Schlusse folgen noch eine Reihe Bestimmungen über die Modalitäten von Goldprägungen, die verwaltungsrechtlichen Charakter besitzen. Die Vollziehungsverordnung trat am 1. Februar 1934 in Kraft.

Am 27. September 1936 erfolgte, gestützt auf Art. 53, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937, der *Bundesratsbeschluss* betreffend *Währungsmassnahmen* (Abwertung), der lautet:

Art. 1. Für die Banknoten der Schweizerischen Naionalbank wird der gesetzliche Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.

Art. 2. Die Schweizerische Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäss Art. 20 und 20bis des Bundesgesetzes

vom 7. April 1921/20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank in Gold oder Golddevisen einzulösen. Dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrecht zu erhalten.

Art. 3. Die Schweizerische Nationalbank ist angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten. Dies entspricht einer Abwertung des Frankens im Mittel von 30 Prozent.

Der Beschluss trat am 28. September in Kraft.

Damit war die schweizerische Währung abgewertet und die freie Goldzirkulation aufgehoben. Das Gold ist auf der Schweizerischen Nationalbank zentralisiert, als Deckung für die Notenausgabe. Damit ist die 1931 erreichte Goldwährung zu einer Goldkernwährung geworden.

Am 27. Oktober 1936 hat der Bundesrat beschlossen, es sei zur dauernden Erinnerung an den schönen, die Erwartung übertreffenden Erfolg der Wehranleihe eine *Denkmünze mit gesetzlicher Zahlungskraft* in Form eines 5 Frankenstückes zu schaffen. Zur Stunde, wo die vorliegende Arbeit in Druck geht, ist jedoch erst das eidgen. Finanz- und Zolldepartement ermächtigt worden, einen allgemeinen Wettbewerb für diese Münze auszuschreiben und es ist ihm dafür ein Kredit von 8000 Franken zur Verfügung gestellt worden.

Hoffen wir, dass dem Wettbewerb ein ganzer Erfolg beschieden sei.

Benützte Literatur.

Repertorium der Tagsatzungsabschiede 1814—1848.

Eidgenössische Abschiede, namentlich von 1824.

Eidgenössische Gesetzsammlung, A(mtliche) S(ammlung) mit römischer Bandzahl, 1848—1873.

Eidgenössische Gesetzessammlung, Neue Folge, A. S. mit arabischer Bandzahl, von 1874 hinweg.

Die jährlichen Geschäftsberichte der Münzstätte.

Publication du bureau statistique de la Banque national suisse, 4e fascicule: Le Système monétaire de la Suisse. Librairie Payot & Cie., 1925.

Schüepp, J.: Neue Beiträge zur schweizer. Münz- und Währungsgeschichte, II. Teil, im Programm der Thurgauischen Kantonsschule 1915/16.

— Die Prägetafeln des lateinischen Münzbundes. Neue Beiträge zur Münz- und Währungsgeschichte 1850—1918, im Programm der Thurgauischen Kantonsschule 1918/19.

Adrian, Paul: Lateinische Münzunion, in Reichesberg, Handwörterbuch der schweizer. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, sub voce Lateinische Münzunion.

Paillard, Georges: La Suisse et l'Union Monétaire Latine, Lausanne et Paris 1909.

— La Convention du 9 décembre 1921 et le Problème de l'Union Latine vu de la Suisse, (Extr.) p. 45 ss. Paris 1922.

W. E.: Das Ende der Lateinischen Münzunion. Zeitungsausschnitt von Anfang 1926.

Kellenberger, Dr. Ed.: Das Münzproblem und seine Reform, I. Heft. A. Francke A. G., Bern, 1930.

Schlesinger, William: Das Geldproblem in der öffentlichen Meinung der Schweiz. Diss. Mnskpt.

Bulletin de la société Suisse de Numismatique (Bull. Num. mit römischen Bandzahlen) und dessen Fortsetzung.

Revue Suisse de Numismatique (Rev. Num. mit arabischen Bandzahlen).

Forrer, L.: Biographical Dictionary of Medallists, London, 1902.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.

Schweizerisches Künstlerlexikon.

Gold

1.

2b.

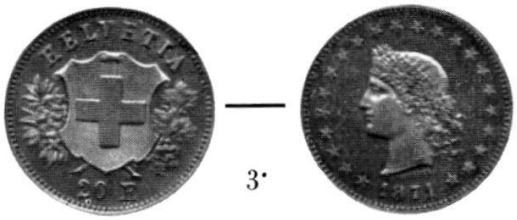

3.

4.

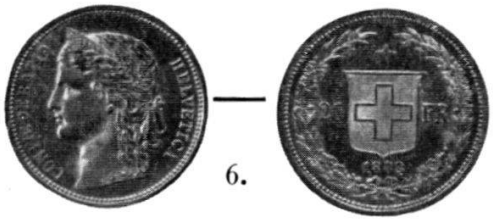

6.

10. 11.

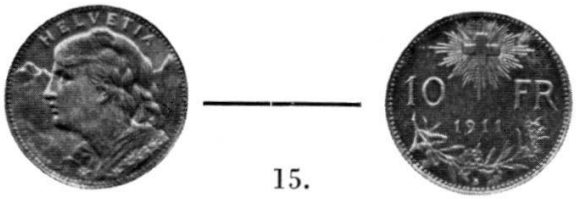

15.

Die Prägungen.

Die Münzbilder sind vom Beschauer aus beschrieben.

Abkürzungen: Fr. = Franken; Rp. = Rappen; Vs. = Vorderseite; Rs. = Rückseite; Dm. = Durchmesser; Gew. = Gewicht; U = Umprägung (zurückgezogener Münzen, ohne Vermehrung der Zahlungsmittel).

o. = oben; u. = unten; n. l. = nach links; n. r. = nach rechts.

Die Metalle werden mit ihren chemischen Symbolen bezeichnet: Silber = Ag; Kupfer = Cu; Nickel = Ni; Zink = Zn; Zinn = Sn.

Die Stellung von Vs. und Rs. zu einander wird bezeichnet:
↑↓ (gegenständig) = Drehung des Stückes um die wagrechte Achse;
↑↑ (gleichständig) = Drehung um die senkrechte Achse.

Bei den schweizerischen Gold- und Silbermünzen ist ↑↓, bei den Billon- und Bronzestücken ↑↑ die normale Stellung.

/ = Zeilentrennung.

LMU = Lateinische Münzunion.

Für die Prägungen der einzelnen Jahre siehe die Prägetafeln im Anhang.

I. Goldprägungen.

100 Franken.

1.

1925.

Vs.: HELVETIA o., Frauenbüste n. l., das reiche Haar in geflochtenem Zopf aufgebunden, das Kleid mit Edelweissen bestickt, vor einem Berghintergrunde. Am Rande l. vertieft F. LANDRY [1]). Perlkreis. ↑↓

Rs.: 100 — Fr. / 1925 in zwei Zeilen wagrecht in der Mitte. Darüber das Schweizerkreuz in Strahlen, unten, der Rundung angepasst, zwei einander umschlingende Blütenzweige. Ganz unten kleines B; Perlkreis. Randschrift: ★★★ DOMINUS / PROVIDEBIT ★★★★★★★★★★ von Vs. gelesen.

Ⓐ 900/1000 fein, 32,258 gr., 35 mm. Prägung 5000 Stück.

---

[1]) Ueber Prof. Fritz Landry s. Rev. Num. **1** 323 und Anhang 4.

20 Franken [2]).

2a.

Probe [3]). — 1851.

Vs.: REPUBLIQUE—FRANÇAISE. Grosser weibl. Kopf mit Aehren- und Eichenkranz, Ohrgehänge und Perlenhalsband n. r., davor Lorbeerzweig, dahinter Fasces, o. Stern u. L. MERLEY. F.

Rs.: MONNAIE SUISSE o. ★ ESSAI ★ u. zwischen gezahnter Randleiste Kreislinie, im Felde 1851. Ag, 21 mm, Münzkabinett Bern.

2b.

Probe. — 1871.

Vs: HELVETIA o., 1871 u. Das fünfquadratige Kreuz in tingiertem, ausgeschnittenem Schilde mit zwei Voluten oben, der auf zwei gekreuzten Alpenzweigen liegt. Perlkreis (Vs. des damals im Kurs befindlichen 20-Rappenstückes).

Rs.: 20 / Fr. in zwei Zeilen, umgeben von einem unten mit doppelter Bandschleife gebundenen Kranze aus zwei dichten Alpenrosenzweigen. Ganz unten B; Perlkreis, gerippter Rand.

Ag $^{900}/_{1000}$ fein, 6,45 gr., 21 mm (nach LMU von 1865). Prägung 30 Stück.

3.

Entwurf Durussel. — 1871.

Vs.: In einem, unten von der Jahrzahl 1871 durchbrochenen Kreise von 22 5-strahligen Sternen: weibl. Kopf n. l., das offene Haar mit einem Alpenrosenkranz und Perlendiadem zusammengehalten. Unter dem perlengeschmückten Halse: DURUSSEL. Perlkreis.

Rs.: HELVETIA o. Das (ungleichschenklige) Kreuz in ähnlichem Schilde, wie Vs. Nr. 2b, vor gekreuztem Alpenrosen- und Eichenzweig. Unten: 20 F. Perlkreis, gerippter Rand.

Feingehalt, Gewicht und Durchmesser wie Nr. 2b. Prägung 200 Stück.

---

[2]) Edm. Platel, eidgen. Münzdirektor: Bull. Num. II. 8. 145 „Die eidgen. Versuchsmünzen". Verschiedene unter versch. Titeln: Rev. Num. **4**. 390; **5**. 105: **6**. 359; **7**. 246, 408; **9**. 303 ff.

[3]) Dem Bundesrat 1851 vom französischen Modelleur und Steinschneider Louis Merley als Entwurf für ein 20-Fr.-Goldstück eingereicht.

4.

Entwurf Dorer in Baden und Stecher Wiener in Brüssel. — 1873.

Vs.: HELVETIA im Abschnitt. Eine vor einem Eichenstrunk, auf Schweizerschild und Schwert sich stützende, sitzende, lorbeerbekränzte Helvetia n. l. vor bergigem Hintergrund, oben im Halbkreis von 22 kleinen Sternen umgeben. R. am Rande L. WIENER, Perlkreis.

Rs.: 20 Fr. / 1873 in zwei Zeilen wagrecht. Darüber und darunter je ein rautenförmiger Punkt, in oben offenem, unten mit Doppelschleife gebundenem Kranze aus einem Lorbeer- und Eichenzweig. Oben ein dritter, etwas stärkerer Punkt, ein Engelsköpfchen darstellend (das Zeichen Wieners). Perlkreis, gerippter Rand.

Feingehalt, Gew. und Dm. wie Nr. 2b. Prägung, Brüssel 1000 St.

5.

Probe. — 1873.

Wie Nr. 4, jedoch ohne das Münzzeichen Wieners[4]). Prägung Bern ca. 80 Stück (vgl. Bull. Num. VIII. 15).

6.

Definitive Prägung. — 1883.

Vs.: CONFŒDERATIO, l. — HELVETICA, r. Kopf der Libertas n. l. mit offenem, durch Alpenrosenzweig und Diadem, worauf LIBERTAS, zusammengehaltenem Haar. Perlkreis.

Rs.: In einem aus Lorbeer- und Eichenzweigen gemischten oben offenen, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze, das Schweizerkreuz mit verlängerten Armen[5]) in tingiertem, oben leicht ausladenden Schilde, darüber fünfzackiger Stern, l. 20,

---

[4]) Einige Herren der Expertenkommission glaubten im Münzzeichen Wieners das Bild Kaiser Wilhelms I zu erkennen und verlangten dessen Entfernung!

[5]) Die Verlängerung der Kreuzarme um $^1/_6$ ihrer Breite wurde erst 1891 gesetzlich festgelegt. Vorher bestand darüber keine allgemein bindende Bestimmung.

r. FR, unten 1883, ohne Münzstättezeichen. Perlkreis, ziemlich breiter Flachstab. Gerippter Rand [6]).

Ⓐ 900/1000 fein, Rest Cu, 6,451 gr., 21 mm gemäss LMU.

7.

1886.

Wie Nr. 6, nur auf Rs. 1886. Breiterer Flachstab, ebenfalls ohne Münzstättezeichen, aber mit Randschrift DOMINUS ★★★ / PROVIDEBIT / ★★★★★★★★★★ [7]) von der Rs. gelesen.

8.

Probe. — 1887.

Wie Nr. 7, nur der Flachstab schmäler und auf Rs. u. das Münzzeichen B; Gew., Gehalt und Grösse nach LMU.

Prägung 176 Stück, die nachmals mit der definitiven Prägung von 1888 in Kurs gesetzt wurden, da für 1887 keine Goldprägung vorgesehen war.

9.

1888.

Wie Nr. 8, nur mit Jahr 1888.

Während die Randschrift der Prägungen der Jahre 1886, 87 und 88 von der Rs. aus zu lesen ist, muss diejenige der Prägung der Jahre 1889 bis 1896 von der Vs. aus gelesen werden.

10.

Probe. — 1897.

Vs.: HELVETIA o. Die weibliche Büste, wie auf der Vs. des 100 Fr.-Stückes Nr. 1, nur mit einer über der Stirn vor-

---

[6]) Vs. nach Zeichnung von Walch, Rs. nach Entwurf von Heraldiker Chr. Bühler, gestochen von Karl Schwenzer in Stuttgart. Bull. Num. II. 145/6. Rev. Num. 9. 315 und Taf. IV, Nr. 4.

[7]) Die (zusammen) 13 Sterne sind Füllsel für die, je Platz für 10 Charaktere bietenden 3 Teile des Prägeringes. Sie haben keine Beziehung z. B. zu den 13 Kantonen der alten Eidgenossenschaft.

stehenden Locke, unter der Büste, klein, vertieft F. LANDRY. Perlkreis. Statt der Randschrift 22 Sterne (7/7/8).

6,451 gr., 21 mm.

Rs.: 20 — FR, dazwischen das Schweizerwappen in ausgeschnittenem, tingiertem Schilde auf üppigem Eichenzweig. Ueber der Schildmitte, an einem Zweigende Bandknoten mit je 2 flatternden Enden auf jeder Seite, unten 1897, r. davon das Münzzeichen B; Randschrift: DOMINUS ★★★/PROVIDEBIT/★★★★★★★★★★ Prägung 12 Stück.

11.

Definitive Prägung. — 1897.

Wie Nr. 10, aber die Büste ohne Stirnlocke [8]) und statt der Randschrift 22 Sterne (7/7/8) [9])

Für die Prägungen der einzelnen Jahre s. die Prägetafeln.

10 Franken [10]).

12.

Probe. — 1910.

Vs.: Wie Nr. 11, verkleinert auf 19 mm.

Rs.: Wie Nr. 1, nur mit Wertbezeichnung 10 — FR und Jahrzahl 1910, am Rande links, klein ESSAI (eingeschlagen). Glatter Rand. Dicke 0,9 mm, 3,230 gr.

---

[8]) Ein in bezug auf die Wahl des Prägebildes massgebender Magistrat fand, dass „die Haarlocke dem Frauenzimmer ein frivoles Aussehen verleihe". Sie wurde demnach entfernt.

[9]) Mit diesem Münzbilde wurden von 1897 bis 1935 (letzte Prägung vor der 1936 erfolgten Abwertung des Schweizerfrankens) 19 425 442 Stück, = Fr. 388 508 840. —, geprägt.

Sowohl unter der Goldprägung von 1888 (25 Stück), als unter derjenigen seit 1897 (19 Stück), waren jeweilen Stücke von hellerem Golde. Die ganz hellen Stücke von 1897 (29 Stück) bestehen aus Walliser Gold aus Gondo.

[10]) In der letzten Sitzung des Bundesrates von 1910 lag ihm ein von Prof. F. Landry in Messing ausgeführtes Modell für das 10-Fr.-Stück vor, das zur Ausführung angenommen wurde. Dieses „Modell" ist nicht mehr auffindbar, so dass es nicht sicher ist, ob es sich dabei um einen richtigen „Essai" handelt (P. Adrian: Das neue Zehnfrankenstück, in Rev. Num. **17**, 218 ff und Eidgenössische Münzstätte, ebenda **16**, 148).

13.

Probe. — 1910.

Wie Nr. 12, nur mit geripptem Rand. Auf Rs.: ESSAI.

14.

Probe. — 1911.

Wie Nr. 13, nur mit Jahr 1911. Auf Rs.: ESSAI.

15 [11]).

1911.

Wie Nr. 14 (ohne Stempel ESSAI). $^{900}/_{1000}$ fein, 3,225 gr. 19 mm.

II. Silberprägungen.

5 Franken [1]).

16a.

Probe. — 1850.

Vs.: EINER FÜR ALLE UND ALLE FÜR EINEN, u. G zwischen je 3 Ringen. Das Schweizerwappen mit verkürzten Armen zwischen zwei gekreuzten Lorbeerzweigen, mit Bandschleife u., darüber das strahlende Auge Gottes umgeben von 6 fünfzackigen Sternen. Perlkreis.

Rs.: SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, unten G über 2 fünfzackigen Sternen. Im Felde 5 / FRANKEN / 1850 in 3 Zeilen in einem dichten, unten gebundenen Kranze aus einem Eichen- und einem Lorbeerzweig. Perlkreis, glatter Rand, 37,2 mm; 19,42 gr., Silber. — Münzkabinett Genf.

---

[11]) Von 1911 bis 1916 alljährliche Prägungen, im Ganzen

	2 000 000 Stück	
1922	650 000 Stück	
zusammen	2 650 000 Stück	= Fr. 26 500 000.

[1]) Rev. Num. **6**, Taf. 1, bringt das Bild eines Modelles von Prof. F. Landry für ein 5-Fr.-Stück (Vs. = das 100-Fr.-Stück, Rs. wie das 20-Fr.-Stück von 1897, nur mit anderer Wertangabe), das nicht ausgeführt worden ist, auch nicht als Probe und schon deshalb nicht in Frage kommen konnte, weil aus Sicherheitsgründen für die Silberprägung nicht das nämliche Münzbild verwendet werden durfte, wie für die Goldprägung.

16b.

Probe. — 1850.

Rs.: ★ UN POUR TOUS TOUS POUR UN ★, oben im Halbkreis — TITRE A 900 Me (u.). In geschlossenem, unten gebundenen Kranz aus Eichen- und Lorbeerzweigen in 3 Zeilen: 5 / FRANCS / 1850. Unten Windhundkopf [2]) beidseitig neben A. Dreiblattkreis. Einseitig. Zinn, 38,6 mm. Münzkabinett Bern.

17.

Probe. — 1850.

Vs.: ★ RESPUBLICA (l.) — HELVETICA ★ (r.) — 1850 (u.). Tingierter Schweizerschild mit Mauerkrone vor einer Fahnentrophäe, oben Schweizerkreuz in Strahlen. Neben der Jahrzahl beidseitig Windhundkopf; am Rande Dreiblattkreis. Einseitig. Zinn, 38,6 mm.

18.

Definitive Prägung, Paris. — 1850 und 1851.

Vs.: HELVETIA (o.), mit Alpenrosen bekränzte, sitzende weibliche Figur n. l., die Linke auf dem Spitzschild mit Schweizerwappen gelegt, die Rechte segnend ausgestreckt vor einer Gebirgslandschaft. R. Pflugholme und Aehren. Am Rande A. BOVY [3]). Im Abschnitt Hand und Windhundkopf. Perlkreis.↑↑

Rs.: In einem, aus einem Eichen- und einem Alpenrosenzweig gebildeten, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze: 5 Fr. / 1850 (bezw. 1851) in zwei Zeilen. Unten A. Perlkreis; gerippter Rand, 25,0 gr., 37 mm.

---

[2]) Die Münzzeichen auf schweizer. Münzen bedeuten: A = Pariser Münzstätte; B (ohne nachfolgenden Punkt) = Berner Münzstätte; B. = Brüsseler Münze; AB (ligiert), BB (ligiert) = Strassburg; Windhundkopf = Münzzeichen des franz. Generalgraveurs A. D. Barre; Hand = Münzzeichen von C. L. J. Dierickz, Direktor der Pariser Münzstätte i. J. 1850/51; Biene = Münzzeichen von R. de Bussière, 1835—1860 Münzmeister in Strassburg.

[3]) Ueber A. Bovy s. Bull. Num. II. 24 f.; Rev. Num. **1**. 317.; L. Forrer, Biographical Dictionary of Medallists, I. 124 ff.

19.

Probe. — 1855.

Vs.: CONFEDERATION (l.) — SUISSE (r.). Grosser, drapierter weiblicher Kopf n. l. mit Binde im Haar, deren Schleife herabhängt. Unten A. BOVY. Perlkreis. ↑↓

Rs.: PRESSE MONETAIRE (o.) — M. L. BOVY A GENÈVE (u.), in einem oben offenen Kranze aus einem Lorbeer- und einem Eichenzweige mit Bandschleife. Zwischen den beiden Legenden am Rande je ein Vierblatt. Im Felde ESSAI / 1855 in zwei Zeilen. Perlkreis. Glatter Rand. Silber, 50,04 gr., 38,3 mm. Münzkabinett Bern.

Ein zweites Stück aus Ag. 23,285 gr. ebenfalls mit glattem Rand und ein weiteres Stück aus Messing 43,7 gr. mit geripptem Rand ebenda.

Das Genfer Münzkabinett besitzt von diesem Essai in Silber: 2 Gewichtsvarianten mit glattem Rande von 49,89 und 24,98 gr., eine solche mit geripptem Rande von 28,55 und eine Klippe von 49,865 gr., ferner 2 Exemplare in Messing mit glattem Rand von 28,82 und 20,55 gr. und ein solches in Bronze mit glattem Rand von 34,7 gr.

20.

1873.

Vs.: Wie Nr. 18, nur ist der Abschnitt leer.

Rs.: Wie Nr. 18, nur u. B (ohne Punkt) statt A und Jahr 1873. ↑↓ (Prägung 30 350 Stück auf Veranlassung von Schützengesellschaften.)

21a.

1874. — (Brüsseler Prägung).

Vs.: Wie Nr. 20.

Rs.: Wie Nr. 20, aber unten statt B (ohne Punkt) B. und Jahr 1874. ↑↑ (Prägung 1 400 000 Stück.)

21b.

1874. — Berner Prägung.

Wie Nr. 20, aber ↑↓ und mit Jahr 1874. (Prägung 195 650 Stück.) Die in Jahren 1850/51 und 1873/74 mit sitzender Hel-

Silber

18.

23.

24.

26.

31.

vetia geprägten 5-Fr.-Stücke wurden nach Bundesratsbeschluss vom 21. April 1925 auf den 31. Dezember gleichen Jahres aus dem Verkehr gezogen.

22.

1886.

Wie Nr. 21b, Randschrift ★★★★★ DOMI / NUS ★★★★★ P / ROVIDEBIT, von der Rs. aus gelesen. Nur 4 Exempl. bekannt [4]).

23.

Definitive Prägung. — 1888. [5]) [6])

Vs.: CONFOEDERATIO (l.) — HELVETICA ✠ 1888 (r.). Weiblicher Kopf mit sternenbesetztem Diadem und Alpenrosenkranz im Haar n. l. Perlkreis.

Rs.: In einem oben offenen Kranz aus einem Eichen- und einem Lorbeerzweig mit Bandschleife das Schweizerkreuz mit verlängerten Armen in ausgeschnittenem, tingiertem Schilde, mit Voluten oben. Darüber fünfstrahliger Stern, l. 5, r. F, unten B; Perlkreis; Randschrift: DOMINUS ★★★/PROVIDEBIT/★★★★★★★★★★; 25 gr., 37,3 mm. Mit Ausnahme einiger Stücke der Prägung von 1888 und der Prägung von 1889 ist die Randschrift von der Vorderseite aus zu lesen.

Für die Prägungen der einzelnen Jahre wird auf die Prägetabelle, Anhang II, verwiesen.

Diejenige von 1896 erfolgte für die Landesausstellung in Genf.

---

[4]) Hamburger schreibt zu Nr. 21 des Kataloges zur Sammlung Bachofen („mit 13 Sternen am Rande"): „Von diesen 5-Fr.-Stücken 1886 existieren ausser gegenwärtigem nur 3 Exemplare, und zwar eines im Berner Historischen Museum, eines im Landesmuseum in Zürich und eines in der Sammlung der Eidg. Münze in Bern".

[5]) Die beiden auf Taf. III unter Nr. 7 und 8 der „Münzgeschichte der Schweiz" von Coraggioni abgebildeten und als „Versuchsmünzen" bezeichneten Stücke waren nach der Feststellung des damaligen Münzdirektors Paul Adrian private Erzeugnisse des Graveurs Durussel in Bern und hatten keinen offiziellen Charakter. Rev. Num. **10**, 115.

[6]) Der Originalstempel war geschnitten von Karl Schwenzer in Stuttgart.

24.

1922. [7])

Vs.: CONFOEDERATIO HELVETICA im Halbrund oben, bartlose Männerbüste im Hirtenhemd mit Kapuze von vorn, das Gesicht nach rechts gekehrt. Die Figur in schwachem Relief. Perlkreis, schmale Randleiste. l. u. P/BURKHARD.

Rs.: In einfachem, unten gerundeten Schild das Schweizerkreuz mit verlängerten Armen, zwischen einem Edelweiss- und einem Alpenrosenzweig. Ueber dem Schild 5 Fr., darunter 1922; unter der Jahrzahl kleines B; Perlkreis. Randschrift: DOMINUS *** / PROVIDEBIT / ********** / von der Vs. aus gelesen. 25 gr., 900/1000 fein, 37 mm.

25.

1923. [7])

Wie Nr. 24, aber mit breiterer Randleiste und Jahr 1923.

26.

1924.

Wie Nr. 25, nur mit stärkerem Relief, Jahr 1924 und Wertbezeichnung 5-FR. Gleiche Prägungen 1925, 1926 und 1928.

27.

Proben. [8]) — **1928.**

Vs.: Wie Nr. 26, nur kleiner, unten l. P/BURKHARD auf dem Hirtenhemd und r. ESSAI.

Rs.: Wie Nr. 26, nur o. 5 FR., u. 1928. Ag. 15 gr., 31 mm, gerippter Rand.

[7]) Die Prägungen von 1922 und 1923 wurden von 1924 an eingezogen und mit stärkerem Relief umgeprägt; was noch im Verkehr war von grossen (37 mm) 5-Fr.-Stücken wurde durch Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1934 auf 31. Juli gl. J. aus dem Verkehr gezogen. s. Dr. E. Kellenberger „Das Münzwesen und seine Reform" S. 98 f.

[8]) Vor Ausführung des Münzgesetzes von 1931 wurden von der Eidg. Münzstätte eine sehr grosse Zahl von Proben unter Verwendung vorhandener Stempel für die ganze Münzreihe von 5 Fr. bis 1 Rp. in verschiedenen Metallen (insbesondere Reinnickel) und Grössen vorgenommen. Sie führten indessen nur zu der Reinnickelprägung der 5- und 10-Rp.-Stücke und zur Erhöhung des Gewichtes der 2-Rp.-Stücke von 2½ auf 3 gr. Amtlich wurden von diesen Proben keine hinausgegeben, mit Ausnahme des Landesmuseums, das eine Kollektion derselben erhalten haben soll. Nichtsdestoweniger sind von diesen Proben einige in andere Sammlungen und in Sammlerhände gelangt. Soweit bekannt, sind diese vorliegend aufgeführt worden.

28.

1928.

Wie Nr. 27. Glatter Rand, 12,44 gr., 31 mm, ESSAI.

29.

1928.

Wie Nr. 27. Rein Nickel, 15 gr., 31 mm, mit glattem Rand, ESSAI.

30.

1928.

Wie Nr. 29. 12,5 gr., 31 mm, glatter Rand, ESSAI.

31.

1928.

Wie Nr. 30, aber mit geripptem Rand, ESSAI.

32.

1929.

Wie Nr. 27, aber auf Vs. fehlt der Künstlernamen und auf Rs. ist die Jahrzahl 1929 dem Stile der Zeichnung besser angepasst. Breiter Flachstabrand, Ag., gerippter Rand.

33.

19...

Wie Nr. 27, aber Vs.: P/BURKHARD/INC^{T} und Rs.: 5 FR und Jahrzahl 19.., darunter B und am Rande klein PB INC^{T}. (ohne ESSAI).

34.

1930.

Wie Nr. 27, aber Randschrift: *** DOMINUS / PROVIDEBIT / **********. ESSAI.

35.

Definitive Prägung. — 1931.

Wie Nr. 34, aber auf Vs.: P/BURKHARD/INC^{T}. und ohne Stempel ESSAI.

36.

1931.

Wie Nr. 35, aber mit unrichtiger Stellung der Randschrift[9]). Die übrigen Prägungen (letzte 1935) wie Nr. 35, s. Prägetafel.

2 Franken.

37.

Pariser Prägung. — 1850 und 1851.

Wie Nr. 18, nur kleiner.

Vs.: HELVETIA (o.), mit Alpenrosen bekränzte, sitzende, weibliche Figur n. l., die L. auf den Spitzschild mit Schweizerwappen gelegt, die R. segnend ausgestreckt vor einer Gebirgslandschaft. R. Pflugholme und Aehren. Am Rande l. A. BOVY. Im Abschnitt Hand und Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: In einem aus Eichen- und Alpenrosenzweig gebildeten, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze 2 Fr/1850 in zwei Zeilen. Ag. 900/1000 fein, 10 gr., 27 mm.

38.

Probe. — 1854.

Vs.: CONFEDERATION (l.) — SUISSE (r.). Grosser drapierter, weiblicher Kopf mit Eichenkranz, dessen Schleife hinten weit herabhängt n. l. Unten 1854, oben fünfstrahliger Stern. Perlkreis. ↑↓

Rs.: ESSAI / DE PRESSE / MONETRE / M · L · B · in vier Zeilen in einem Kranze aus Lorbeer- und Eichenzweig mit Bandschleife unten. Perlkreis. Glatter Rand; Silber, 19,903 gr., 27,4 mm.

Ein zweites Expl. aus Messing, mit geripptem Rand, beide im Münzkabinett Bern.

---

[9]) Diese Prägung wurde sofort wieder eingezogen, so dass nur wenige Stücke davon in den Verkehr gelangten, die vermutlich unbeachtet geblieben sind.

39.

Probe. — 1857.

Wie Nr. 37, aber ohne den Namen A. Bovy; auf Vs.: im Abschnitt statt der Münzzeichen: KORN [10]); auf Rs.: 1857 und B unten. 10 gr., 27 mm (622 Stück, die mit der Prägung von 1860 verrechnet wurden). [11]) ↑↑

40.

Probe. — 1860.

Vs.: Umgeben von 22 fünfstrahligen Sternen, das gleichschenklige Schweizerkreuz in einem tingierten Vierpass, der innen von einem Bogenornament begleitet und dessen Zwickel mit Blumenornamenten verziert sind. Unten A. BOVY. Perlkreis. ↑↓

Rs.: In einem geschlossenen Kranze aus Eichenlaub und Alpenrosen mit Bandschleife: 2 / FRANCS / 1860 in drei Zeilen. Perlkreis, Rand gerippt, Silber, 10 gr., 27 mm.

41.

Definitive Prägung. — 1860.

Wie Nr. 39, aber auf Rückseite 1860.

Diese, sowie die folgenden Prägungen (s. Prägetafel) enthielten nach Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 nur 800/1000 fein Silber und wurden auf 1. Januar 1878 ausser Kurs gesetzt. s. S. 231. ↑↓

42.

1874.

Vs.: HELVETIA im Abschnitt. In einem Kranz von 22 fünfstrahligen Sternen, stehende Helvetia in antikem Gewande mit bekränztem Kopf, die L. auf den Schweizerschild gestützt und in der R. die leicht schräggestellte Lanze haltend, u. l. A. BOVY, r. INC^T. Perlkreis. ↑↓

Rs.: 2 Fr. / 1874 in zwei Zeilen, in reichem Kranze aus Eichen- und Alpenrosenzweig mit Bandschleife unten. Unten B; Perlkreis. Rand gerippt, 10 gr., 27 mm.

---

[10]) Ueber Ferdinand Korn, s. Rev. Num. **1.** 320. v. L. Forrer, Dictionary.

[11]) E. Platel, Bull. VIII. 14.

43.

Pariser Prägung. — 1894.

Wie Nr. 42, aber auf Rs. 1894 und unten statt B, A.

44.

1896.

Wie Nr. 42, nur auf Rs. mit Jahr 1896 und unten B (ohne Punkt.)

Diese Prägung (von 20 Stück) erfolgte für die Landesausstellung in Genf.

Uebrige Prägungen wie Nr. 44 s. Prägetafel.

1 Franken.

45.

Pariser Prägung. — 1850 und 1851.

Wie Nr. 37, nur kleiner.

Vs.: HELVETIA (o.), mit Alpenrosen bekränzte, sitzende, weibliche Figur n. l., die L. auf den Spitzschild mit Schweizerwappen gelegt, die R. segnend ausgestreckt, vor einer Gebirgslandschaft. R. Pflugholme und Aehren. Am Rande l. A. BOVY. Im Abschnitt Hand und Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: In einem aus Eichen- und Alpenrosenzweig gebildeten, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze 1 Fr. / 1850 (bezw. 1851) in zwei Zeilen. Perlkreis. Silber, $^{900}/_{1000}$ fein, 5 gr., 23 mm.

46.

Probe. — 1851.

Vs.: RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, u. l. beginnend. Weibl. Kopf n. l. mit Halskette und Diadem, worauf CONDOR[DIA] im Kranz von Eichen- und Lorbeerblättern, Blumen und Aehren. Oben Stern, unten F · A · OUDINÉ · F · . Perlkreis. ↑↑

Rs.: MONNAIE SUISSE o. ★ ESSAI ★ u. zwischen Perlkreis und Kreislinie. Im Felde 1851. Glatter Rand. Silber. Münzkabinett Bern.

47.

1857.

Wie Nr. 45, aber auf Vs. im Abschnitt KORN statt der Münzzeichen und auf Rs. mit Jahr 1857 (Prägung 526 Stück).

Gleiche Prägungen nur mit anderem Jahr 1860 und 1861 (s. Prägetafeln) mit nur $^{800}/_{1000}$ fein Silber, die auf 1. Januar 1878 ausser Kurs gesetzt wurden. ↑↓

Von der Prägung 1860 gibt es Stücke ↑↓ und ↑↑.

48.

1875.

Vs.: HELVETIA im Abschnitt. In einem Kranz von 22 fünfstrahligen Sternen stehende Helvetia in antikem Gewande mit bekränztem Kopf, die L. auf den Schweizerschild gestützt und in der R. die leicht schräggestellte Lanze haltend, u. l. A. BOVY, r. INC^{T}. Perlkreis. ↑↓

Rs.: 1 Fr. / 1875, in reichem Kranz aus Eichen- und Alpenrosenzweig mit Bandschleife u. Unten B; Perlkreis. Rand gerippt. Silber, 5 gr., $^{835}/_{1000}$ fein, 23 mm.

49.

Pariser Prägung. — 1894.

Wie Nr. 48, nur auf Rs. 1 Fr. / 1894 und Münzzeichen statt B, A.

50.

1896.

Wie Nr. 48, nur mit Jahr 1896. Prägung für die Landesausstellung in Genf (28 Stück).

51.

Probe.[12]) **— 1928.**

Wie Nr. 50, nur mit Jahr 1928 und mit Randleiste. Nickel.

---

[12]) s. Anmerkung zu Nr. 27.

52.

1928.

Wie Nr. 51, aber aus Silber.

53.

Probe. — 1930.

Vs.: Wie Nr. 48.

Rs.: 1 Fr. / 19 im Kranz von Eichen- und Alpenrosenzweig, unten B. Breite Randleiste. Nickel. 24 mm.

54.

Probe. — 1930.

Wie Nr. 53, nur noch breitere Randleiste. Nickel. 25 mm. Weitere Prägungen (wie Nr. 50) s. Prägetafeln.

1/2 Franken.

55.

1850 und 1851.

Vs.: HELVETIA o. mit Alpenrosen bekränzte, sitzende, weibliche Figur n. l., die L. auf einen Spitzschild mit Schweizerwappen gelegt, die R. segnend ausgestreckt, vor einer Gebirgslandschaft. R. Pflugholme und Aehren. Am Rande l. A. BOVY. Im Abschnitt Hand und Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: In einem aus Eichen- und Alpenrosenzweig gebildeten, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze 1/2 Fr. / 1850 (bezw. 1851) in zwei Zeilen. Perlkreis. Gerippter Rand. Silber. 2,5 gr., 900/1000, 18 mm.

56.

Probe. — 1851.

Vs.: · REPUBLIQUE – FRANÇAISE · Weiblicher Kopf n. l. mit phrygischer Mütze, darunter Dupre. Perlkreis. ↑↓

Rs.: MONNAIE SUISSE o. ★ ESSAI ★ u. zwischen Perlkreis und Kreislinie. Im Felde 1851. Glatter Rand. Kupfer. 17,7 mm. Bern, Münzkabinett.

Silber

37.

39.

40.

42.

45.

47.

48.

55.

58.

57.

1851.

Wie Nr. 55. Drei Varianten in Bezug auf Kranz und Stellung von 5 und 1 in der Jahrzahl zu einander.

58.

1875.

Vs.: HELVETIA im Abschnitt. In einem Kranz von 22 fünfstrahligen Sternen stehende Helvetia in antikem Gewande, einen Kranz im Haar, die L. auf den Schweizerschild gestützt und in der R. die leicht schräggestellte Lanze haltend. Unten l. A. BOVY, r. INC^T. Perlkreis. ↑↓

Rs.: 1/2 Fr. / 1875 in zwei Zeilen, in reichem Kranz aus Eichen- und Alpenrosenzweig mit Bandschleife. Unten B, Perlkreis, gerippter Rand, Silber, 835/1000 fein, 2,5 gr., 18 mm.

59.

Pariser Prägung. — 1894.

Wie Nr. 58, aber auf Rs. A, statt B.

60.

1896.

Wie Nr. 58, Prägung für die Landesausstellung in Genf (28 Stück).

61. [13])

Probe. — 1929.

Vs.: ·:· CONFŒDERATIO — HELVETICA ·:· o. — 1929 u., weiblicher Kopf n. r., mit Diadem, worauf LIBERTAS. Perlkreis.

Rs.: 50 im Alpenrosenkranz, unten B, glatter Rand, Zwölfeck, Nickel, 22,3 mm.

---

[13]) s. Anmerkung zu Nr. 27.

62.

Probe. — 1930.

Wie Nr. 61, aber auf Vs. mit Jahr 1930, Nickel, 22 mm, breite Randleiste, glatter Rand.

Dazu weitere Varianten, 21 mm, ohne Flachrand, mit sehr breiter Randleiste und glattem Rand, 22,9 mm; Rand gekerbt und 22,4 Dm. etc.

63.

Probe. — 1930.

Vs.: Wie Nr. 61.

Rs.: 50 im Dreieck. In den Zwickeln 7, 8 und 7 Sterne, Rand gerippt, 22,5 mm.

64.

Probe. — 1931.

Vs.: HELVETIA u. Vor Schweizerwappen kniendes, nacktes Mädchen n. r. mit den Händen aus dem Kreuzarm sprudelndes Wasser auffangend, oben H H. Perlkreis.

Rs.: $\frac{50}{1931}$, r. zwei Aehren. Perlkreis. Kante einwärts gekerbt, 21,9 mm. Variante dazu mit Kante auswärts gekerbt. (Stempel v. Huguenin.)

65.

Definitive Prägung. — 1931.

Wie Nr. 60.

III. Billonprägungen.

Zwanzig Rappen.

66.

Strassburger Prägung. — 1850 und 1851.

Vs.: HELVETIA o. — 1850 bezw. 1851 u. Das Schweizerkreuz in tingiertem Schilde vor zwei gekreuzten Alpenrosen-

zweigen. Neben der Jahrzahl links Biene, rechts Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: 20, in einem Kranze von zwei unten sich kreuzenden, mit Bandschleife gebundenen Alpenrosenzweigen. Unten klein BB (ligiert). Perlkreis, glatter Rand, 3,25 gr., 21 mm, Legierung [1]) Ag 150, Cu 500, Zn 250, Ni 100 (zu spröde Legierung).

Der Originalstempel zu dieser Prägung stammte vom Graveur Voigt in München.

Im Münzkabinett in Genf liegt je ein Abdruck vom Avers und vom Revers in Zinn.

Mit Jahr 1851 besitzt das gleiche Münzkabinett einen Abschlag in Bronze.

67.

Probe. — 1851.

Vs.: REPUBLIQUE — FRANÇAISE, l. und r. Frauenkopf n. r. mit Eichenlaub und Aehren bekränzt und mit Perlenhalsband. L. Rutenbündel mit Hand, r. Lorbeerzweig, u. l. L. MERLEY. F. Perlkreis, oben Stern.

Rs.: MONNAIE SUISSE, o., ESSAI zwischen zwei Sternen u., zwischen Perlkreis und Kreis. Im Felde 1851 Kupfernickel, 21 mm. Münzkabinett Genf.

Ebenda ein Abschlag in Bronze, von gleichem Durchmesser.

68.

Probe. — 1851.

Vs.: REPUBLIQUE FRANÇAISE, l. und r. Frauenkopf n. r., bekränzt mit Reblaub, Traube und Aehren. Unten BARRE.

Rs.: Wie Nr. 67. Kupfernickel, 21 mm. Münzkabinett Genf.

69.

Berner Prägung. — 1858.

Vs.: Wie Nr. 66, nur mit Jahr 1858 und ohne die Strassburger Münzzeichen.

---

[1]) Zur Bezeichnung der die Legierung bildenden Metalle werden die chemischen Zeichen verwendet: für Silber = Ag; für Kupfer = Cu; für Nickel = Ni; für Zinn = Sn und für Zink = Zn.

Rs.: Wie Nr. 66, aber unten B (ohne Punkt).

Legierung Ag 150, Cu 750, Ni 50, Zn 50 (zu kupfriges Aussehen, gab Anlass zu Fälschungen).

70.

Probe. [2])

Vs.: In einem Kreis von 22 Sternen kleiner, weiblicher Kopf n. l., das offene Haar mit einem perlenbesetzten Diadem- und Alpenrosenkranz zusammengehalten. Unter dem mit einer Perlenkette geschmückten Halse: DURUSSEL u. 1871. Perlkette. [3])

Rs.: Wie Nr. 66. 4 gr., Legierung Ni 250, Cu 750.

71.

Probe.

Vs.: HELVETIA im Abschnitt. Eine vor einem Eichenstrunke sitzende, auf Schweizerschild und Schwert sich stützende, lorbeerbekränzte Helvetia n. l., vor bergigem Hintergrund; oben im Halbkreis 22 kleine Sterne, r. am Rande L. WIENER. Ohne Jahr. Perlkreis. [4])

Rs.: Wie Nr. 66, nur mit geripptem Rand.

Legierung: Ag 150, Cu 650, Ni 100, Zn 100.

72.

Probe.

Vs.: ·:· CONFŒDERATIO HELVETICA ·:· 1881. Weiblicher

---

[2]) In den Jahren 1875 bis 1881 fanden in der Berner Münzstätte eine Reihe von Proben für ein 20-Rp.-Stück mit verschiedenen Stempeln und Legierungen statt, von denen 10 bekannt sind. Da, von Reinnickel, das magnetisch ist, abgesehen, die Legierungen ohne chemische Untersuchung nicht festgestellt werden können und demzufolge für den Sammler kein Interesse bieten, werden hier nur diejenigen Proben aufgeführt, für die verschiedene Stempel verwendet worden sind; für die übrigen muss auf die Veröffentlichung des damaligen Münzdirektors Edm. Platel verwiesen werden: „Das Schweizerische Zwanzigrappenstück" in Bull. Num. IX. 56 ff und die dazu gehörende Taf. II.

[3]) Vs. des Probestückes von Durussel zum 20-Fr.-Stück Nr. 3 hievor.

[4]) Vs. des Probestückes von Wiener in Brüssel, zum 20-Fr.-Stück Nr. 4 hievor.

Kopf mit Diadem, worauf LIBERTAS, n. r. Perlkreis (Stempel von Schwenzer in Stuttgart).[5])

Rs.: Wie Nr. 66. 4 gr. Reinnickel.

73.

Definitive Prägung. — 1881.

Vs.: Korrigierter Stempel von Nr. 70 (mit kleinerer Schrift).

Rs.: Wie Nr. 66. 4 gr. Reinnickel.

Für die jährlichen Prägungen s. Prägetafeln.

Zehn Rappen.

74.

Strassburger Prägung. — 1850 und 1851.

Vs.: HELVETIA o. — 1850 bezw. 1851 u. Das tingierte Schweizerwappen, aufgelegt auf zwei gekreuzte Eichenzweige. l. u. Biene, r. u. Windhundkopf. Perlkreis. (Man kann zwei leicht verschiedene Vs.-Stempel unterscheiden.) ↑↑

Rs.: 10, in einem, aus zwei, unten mit Bandschleife gebundenen, oben fast geschlossenen Kranze von Eichenzweigen. Unten BB (ligiert). Perlkreis, glatter Rand. $2^1/_2$ gr., 19 mm, $^{100}/_{1000}$ fein, Silber mit Zusatz von Cu, Zn und Ni[6]) Im Münzkabinett von Genf liegt ein Bronzeabschlag dieses Stempels von 1851.

75.

Probe. — 1850.

Wie Nr. 74, aber ohne Münzzeichen. Zinnabschläge von Avers und Revers im Münzkabinett Genf.

---

[5]) Dieser Stempel war etwas zu gross ausgefallen, so dass es nicht möglich war, den Perlen- und Flachstäbchenrand gehörig auszuprägen; auch war die Schrift zu gross. (Platel, a. a. O.) Der Stempel wurde deshalb nicht angenommen.

[6]) Die Legierung war erst Ag 100 Cu 550 Ni 100 Zn 250
von 1871 an „ 100 „ 800 „ 50 „ 50
von 1875 an „ 100 „ 700 „ 60 „ 140

76.

Probe. — 1851.

Wie Nr. 67, nur kleiner, 19 mm, Rand gerippt. Münzkabinett Genf. Ebenda ein Abschlag aus Bronze.[7])

77.

Berner Prägung. — 1871.

Vs.: Wie Nr. 74, nur mit Jahr 1871, auch fehlen Biene und Windhundkopf. ↑↑

Rs.: Wie Nr. 74, aber statt BB, dem Zeichen der Strassburger Münze, das B der Berner Münzstätte.

78.

1879.

Vs.: ·:· CONFEDERATIO HELVETICA ·:· o. – 1879 u. Weiblicher Kopf mit Diadem, worauf LIBERTAS n. r. Perlkreis. ↑↓

Rs.: Wie Nr. 74.

(Originalstempel von K. Schwenzer in Stuttgart.) Legierung Cu 750 und Ni 250. 3 gr.

79.

1918/19.

Wie Nr. 78, aber aus Messing, Cu. 600, Zn. 400, sonst in Gewicht und Grösse gleich Nr. 78.[8]) Die Prägungen von 1879 waren stets neben den Messingmünzen im Kurs geblieben und wurden nach dem Rückzuge der Letztern bis 1931 fortgesetzt.

80.

1932.

Wie Nr. 78, aber aus Reinnickel.

Für die weiteren Prägungen (wie Nr. 80) vgl. die Prägetafeln.

---

[7]) Zwei private Essais 1850 und 1852 im Münzkabinett Genf werden hier nicht besonders erwähnt.

[8]) Bundesgesetz vom 23. Oktober 1917. Die Messingprägung wurde vom 1. August 1922 hinweg aus dem Verkehr gezogen und verlor ihre Kursfähigkeit am 31. Dezember 1923.

Fünf Rappen.

81.

Strassburger Prägung. — 1850/1851.

Vs.: HELVETIA o. — 1850 bezw. 1851 u. Das Schweizerwappen, aufgelegt auf zwei gekreuzte Büschel mit Aehren. u. l. Biene, r. Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: 5 in einem breiten Kranz mit Bandschleife aus Reblaub und Trauben, unten BB (ligiert), glatter Rand, 1²/₃ gr., 17 mm. Legierung s. Anmerkung [9]).

Von 1851 besitzt das Münzkabinett Genf einen Abschlag in Bronze.

82.

1850.

Wie Nr. 77, aber ohne Münzzeichen auf Vs. und Rs.

Im Genfer Münzkabinett liegt je ein Abschlag von Vs. und Rs. in Zinn.

83.

1850.

Wie Nr. 78, aber mit Münzzeichen AB (ligiert) auf Vs. l. u. [10]) (Münzkabinett Bern.)

84.

Probe. — 1851.

Vs.: RÉPUBLIQUE — FRANÇAISE im Halbkreis oben. Kopf der Freiheitsgöttin mit phrygischer Mütze, u. l. darunter Dupre. Perlkreis. ↑↓

Rs.: MONNAIE SUISSE o. ★ ESSAI ★ u., zwischen Perlkreis und Kreislinie. Im Felde 1851. Kupfer. (s. Anmerkung 3, Seite 246.)

---

[9]) Die Legierung war erst Ag 50 Cu 600 Ni 100 Zn 250
von 1872 an „ 50 „ 850 „ 50 „ 50
von 1876 an „ 50 „ 700 „ 70 „ 180

[10]) vgl. Bull. Num. V. 86 und 104. Die Vermutung von Ed. Platel, AB sei das Zeichen des Münzdirektors de Bussière ist unrichtig, weil dieser den Vornamen Renouard und nicht A. hatte.

85.

1872.

Vs.: Wie Nr. 82. ↑↓

Rs.: Wie Nr. 82, aber mit Münzzeichen B (ohne Punkt).

86.

Probe. — 1873.

Wie Nr. 85, Vs. Einseitig, Billion, Münzkabinett Bern.

87.

Probe. — 1876.

Wie Nr. 85. Piédfort von 1876 aus Kupfernickel. Münzkabinett Genf.

88.

1879.

Vs.: ·:· CONFŒDERATIO — HELVETICA ·:· — 1879 u. Weiblicher Kopf mit Diadem, worauf LIBERTAS, n. r. Perlkreis.

Rs.: Wie Nr. 85. 2 gr. aus Cu 750 und Ni 250, 17 mm. (Originalstempel von K. Schwenzer in Stuttgart.)

89.

1918.

Wie Nr. 88, aber aus Messing, Cu 600, Zn 400, sonst in Gewicht und Grösse gleich Nr. 88.[11]) Nach Ausserkurssetzung der Messingmünzen fanden die Prägungen nach der Norm von 1879 weiter statt.

90.

1932.

Wie Nr. 84, aber aus Reinnickel, nach B. G. v. 3. Juni 1931.

---

[11]) B. Ges. v. 23. Oktober 1917; auf 1. August 1922 aus dem Verkehr zurückgezogen.

Für die Messingprägung wurde eine mit dem 5 Rappenstempel von 1917 geschlagene Metallprobe (6 Stück) erstellt.

Billon und Nickel

66.

73.

74.

77. 78.

81. 88.

Bronze

93. 94.

97. 98.

91.

Probe. [12]) **— 1929.**

Vs.: HELVETIA o. — 1929 u. Tingiertes Schweizerwappen, darüber Freiheitshut vor gekreuztem Lorbeer- und Eichenzweig. Perlkreis. (Vs. des 1-Rp.-Stückes.)

Rs.: In oben offenem Lorbeerkranz mit Bandschleife 5, unten B (ohne Punkt).

92.

Probe. — 1930.

Wie Nr. 88, aber etwas kleiner, ohne Perlkreis und mit Jahr 1931.

Für die übrigen Prägungen (wie Nr. 88) s. Prägetafeln.

IV. Die Bronzeprägungen.

2 Rappen.

93.

Pariser Prägung. — 1850/1851.

Vs.: HELVETIA o. — 1850 bezw. 1851 u. Tingiertes Schweizerwappen, darüber Freiheitshut, vor gekreuztem Lorbeer- und Eichenzweig, u. l. Hand, r. Windhundkopf. Perlkreis. ↑↑

Rs.: 2 in einem oben offenen, unten mit Bandschleife gebundenen Kranze aus zwei gekreuzten Lorbeerzweigen. Unten A, Perlkreis, glatter Rand, $2^1/_2$ gr., 20 mm. Legierung: Cu 950, Sn 40, Zn 10.

94.

Berner Prägung. — 1866.

Vs.: Wie Nr. 93, ohne Münzzeichen a. Vs. und mit Jahr 1866. [13])

Rs.: Wie Nr. 93, aber u. B statt A. Gew. und Dm. wie Nr. 88.

---

[12]) s. Anmerkung zu Nr. 27.

[13]) Ueber die sog. Varietäten des 1- (und 2-) Rp.-Stückes von 1891 s. Platel Rev. Num. **4**. 234.

95.

1931.

Wie Nr. 94, aber Gewicht 3 gr.

1 Rappen.

96.

Probe.

Vs.: REPUBLIQUE FRANÇAISE. Frauenkopf n. l., auf dem Haupt ein Diadem mit 6 Putten. u. BARRE. Perlkreis.

Rs.: Wie Nr. 84. 15 mm.

97.

Pariser Prägung. [14]) — **1850 und 1851.**

Vs.: HELVETIA o. — 1850 bezw. 1851 u. Tingiertes Schweizerwappen, darüber Freiheitshut vor gekreuztem Lorbeer- und Eichenzweig, u. l. Hand, r. Windhundkopf. Perlkreis. ↑

Rs.: 1 in einem oben offenen, mit Bandschleife gebundenen Kranze aus zwei gekreuzten Lorbeerzweigen. u. A; Perlkreis, glatter Rand, $1^1/_2$ gr., Bronze (Cu 950, Sn 40, Zn 10), 16 mm.

98.

Berner Prägung. — 1853.

Vs.: Wie Nr. 97, aber ohne Münzzeichen und mit Jahr 1853.

Rs.: ebenso, aber mit Münzzeichen B statt A.

99.

Probe. [15]) — **1930.**

Wie Nr. 98, aber mit Jahr 1930 und ohne Perlkreis.

Für die übrigen Prägungen (wie Nr. 98) vgl. die Prägetafeln.

---

[14]) Ueber die Varietäten des 1-Rp.-Stückes s. Edm. Platel in Rev. Num. **4**. 234.

[15]) s. Anmerkung zu Nr. 27.

ANHANG I.

Die schweizerische Prägestätte [1]).

Als die Bundesverfassung von 1848 in Kraft trat, besass die Eidgenossenschaft keine eigene Prägestätte. Sie war daher gezwungen, für die notwendigerweise möglichst bald in Umlauf zu setzenden schweizerischen Münzen, die bestimmt waren, die vielgestaltigen kantonalen Münzen zu ersetzen, sich an eine erprobte und der Massenfabrikation gewohnte Münzstätte zu wenden. Die kantonalen Prägeanstalten, die überdies damals stillstunden und dem plötzlichen Bedarf an verschiedenen Prägungen nicht ohne weiteres gewachsen gewesen wären, kamen deshalb nicht in Betracht. So wandte man sich an die Münzstätten von Paris und Strassburg, deren erstere mit der Silber- und Bronze-, Strassburg mit der Billon-Prägung beauftragt wurde.

Unterdessen sah man sich in der Schweiz nach einer geeigneten Prägestätte um und fand sie in der bisherigen «Münze» des Kantons Bern. Am 1. September 1855 konnte die Eidgenössische Münzstätte am Gerberngraben in Bern ihren Betrieb aufnehmen. In der Folge fanden sämtliche schweizerischen Münzprägungen dort statt, mit Ausnahme von 1 400 000 5 Frankenstücken, welche die Brüsseler Münze 1874 zu rascher Lieferung zur Ausführung erhielt und von 3 000 000 Silberscheidemünzen im Jahre 1894, die als Ersatz für die heimbeförderten Italienermünzen nicht rasch genug in der Berner Münze hätten angefertigt werden können und in Paris zur Prägung gelangten.

Als mit fortschreitendem Münzbedarf die Räume der alten Berner Münze zu eng geworden waren, erstellte die Eidgenossenschaft (1906) ein eigenes Münzgebäude auf dem Kirchenfeld in Bern, das nun wohl auf lange Zeit allen Bedürfnissen gewachsen sein wird. Bis dahin wenigstens hat sie Prägungen von 17 Millionen (1914), 18,5 Millionen (1919), 24 Millionen (1920) und 30 Millionen Stück im Jahre 1932 ohne Mühe bewältigt.

---

[1]) Paul Adrian: Eidgenössische Münzstätte, Rev. Num. **16**, 148.

ANHANG III.

Die Schützentaler mit Geldeswert. [1])

Abkürzungen: Gr. = Graveur; Prg. = Prägung; St. = Stück; o. W. = ohne Wertangabe.

1842, Chur, Taler von 40 Batzen, Entwurf vom graubündnischen Staatskassier Nett. Prg. 6000 St.

1844, Basel, o. W., Gr.: unbekannt. Umfang der Prg. unbekannt.

1847, Glarus, 40 Batzen, Gr.: unbekannt. Prg. 3200 St.

1849, Aarau, o. W., Gr.: Anton Bovy, gepr. von M. L. Bovy, Umfang der Prg. unbekannt.

1851, Genève, o. W., Gr.: Dorcière, Umfang der Prg. unbekannt.

1853, Luzern, o. W., Gr.: Frener, J. B., Umfang der Prg. unbekannt.

1855, Solothurn, 5-Frankentaler, mit Randschrift: Eidgen. Freischiessen ✿ Solothurn 1855 ✿ Prg. 3000 St.

1857, Bern, 5-Fr., Gr.: Korn. Prg. 5195 St.

1859, Zürich, 5-Fr., Gr.: Korn. Prg. 6000 St.

1861, Stans, o. W., Gr.: A. Bovy. Prg. 6000 St.

1863, La Chaux-de-Fonds, 5-Fr., Gr.: Siber. Prg. 6000 St.

1865, Schaffhausen, 5-Fr., Gr.: A. Bovy. Prg. 10 000 St.

1867, Schwyz, 5-Fr., Gr.: A. Bovy. Prg. 8000 St.

1869, Zug, 5-Fr., Gr.: A. Bovy. Prg. 6000 St.

1872, Zürich, 5-Fr., Gr.: F. Landry. Prg. 10 000 St.

1874, St. Gallen, o. W., Gr.: A. Bovy. Prg. 15 000 St.

1876, Lausanne, 5-Fr., Gr.: Durussel. Prg. 20 000 St.

1879, Basel, 5-Fr., Gr.: Durussel. Prg. 30 000 St.

1881, Fribourg, Gr.: Durussel. Prg. 30 000 St.

1883, Lugano, 5-Fr., Gr.: Durussel. Prg. 30 000 St.

1885, Bern, 5-Fr., Gr.: Chr. Bühler/Durussel. Prg. 25 000 St.

(1934, Fribourg, 5-Fr. Silber [40 000 St.], 100-Fr. Gold [2000 St.], nebst 22 numerierten Essais, gez. Huguenin.) [2])

---

[1]) Ueber die Schützentaler, siehe: Bull. Num. III. 69: Les Pièces frappées à l'occasion des Tirs Fédéraux, und Rev. Num. **1,** 279: Arnold Robert: Les Tirs Fédéraux de la Suisse et leur Numismatique officielle.

[2]) Dieser Taler, geschlagen in der Eidg. Münzstätte, hatte nur eine begrenzte Kursfähigkeit (bis 31. August 1934). Bis zu diesem Zeitpunkt konnte er gegen 5, bezw. 100 Franken in legalem Gelde umgetauscht werden. Nachher besass er nur mehr Metall- bezw. Sammelwert. Er war gleichsam eine Banknote aus Metall.

ANHANG IV.

Künstler, die an der Erstellung der schweizerischen Münzen beteiligt waren.

Abkürzungen: F. mit Band- und Seitenzahl: Forrer, L. Biographical Dictionary of Medallists. H. B. Lex. = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. K. Lex = Künstlerlexikon der Schweiz.

Barre J. J., Franzose, geb. 1793, gest. 1855. Schüler von Thiolier, Generalgraveur der Parisermünze. Sein Zeichen: Windhundkopf, erscheint auf den schweizerischen, in Paris ausgeführten Silberprägungen, sowie auf den (in Strassburg erfolgten) Billonprägungen von 1850/51. F. I. 51.

Bovy, Jean François Antoine, geb. in Genf 1795, gest. 1877. Schüler von Pradier in Paris. Medailleur erst in Genf, ging 1830 nach Paris und liess sich als Franzose naturalisieren, um an der Gravur der französischen Münzen teilnehmen zu können. 1850 und 1873 wurde er mit der Lieferung der Stempel für die schweizerischen Silbermünzen beauftragt, nachdem er sich wieder in Genf niedergelassen hatte. F. I. 124; H. B. Lex.

Bovy, Marc Louis, (M. L. B), Bruder des Vorigen, prägte für Letztern Medaillen, sowie die Essais Nr. 19 und 38.

Bühler, Christian, geb. 1825, gest. 1898. Heraldiker und Maler in Bern, entwarf verschiedene Medaillen, die von F. Homberg gestochen wurden. u. A. den Taler für das Schützenfest in Bern 1885, ferner stammen die Rückseite des 20-Fr. Goldstückes von 1883 (Nr. 6), sowie einige Berichtigungen an dessen Vorderseite von Bühler; den Stich des Stempels besorgte Karl Schwenzer in Stuttgart. F. I. 175. K. Lex.

Burkhard, Paul, Kunstbildhauer von Richterswil (Zürich), geb. 1888, studierte an der Kunstgewerbeschule Zürich und an der Kunstakademie München. Studienaufenthalte in Berlin, Dresden, Leipzig und Oberitalien. Besitzt seit 1923 ein Atelier in Lugano. Schöpfer des Entwurfes für das 5-Frankenstück von 1922.

Neben den Prägungen für die Schweiz besorgte sie auch solche für das Fürstentum Liechtenstein, so 1924 15500 5-, 2-, 1- und $^1/_2$-Frankenstücke und 1931 je 2500 10- und 20-Frankenstücke, alle mit dem Bilde des Landesfürsten und dem Landeswappen.

Anfänglich war der Münzstätte auch die Fabrikation der Postwertzeichen angegliedert gewesen.

Seit 1. April 1930 wurde sie (vorläufig) dem Post- und Eisenbahn-Departement übertragen.

Direktoren der Eidgenössischen Münze waren:

1855 bis 1856: Dr. Hermann Custer, von Hause aus Chemiker (Apotheker). Wurde 1850 Münzwardein und hatte als solcher das alte Münzsystem in die neue Währung überzuführen. 1855 Eidg. Münzdirektor; demissionierte 1856.

1858 bis 1859: Ferdinand Korn, geboren in Mainz zwischen 1825 und 1830, war Stempelschneider, erst in Düsseldorf und Mainz und 1855 in Bern, wo er von 1858 bis 1859 als Münzmeister sich betätigte. Sein Name erscheint auf den 2- und 1-Frankenstücken der schweizer. Prägung von 1857 an, unter Unterdrückung desjenigen von A. Bovy, was den geharnischten Protest des Letztern hervorrief. Dieser führte zwar nicht zur Eliminierung des Namens Korn auf jenen Prägungen, wohl aber zur Demission Korns 1859. F. III. 204.

1859 bis 1879: Albert Escher, geb. 1828. 1854 Mineningenieur in Spanien, als Münzdirektor gewählt 1859, starb als solcher 1879.

1880 bis 1895: Edmond Platel, geb. 1846 in Bern, studierte Chemie am Polytechnikum in Zürich. Trat 1869 in die Verwaltung der Münzstätte ein, wurde 1880 zum Münzdirektor ernannt. Unter ihm fanden die ersten Reinnickelprägungen statt. Verfasser münztechnischer Publikationen in Rev. Num. Starb 1895 an einem Herzschlage im Amte.

1895 Paul Adrian, geb. 1858, von Hause aus Kaufmann, trat 1886 als Buchhalter und Kassier in die Verwaltung der Münzstätte ein, wurde 1895 Verwalter und 1900 als Direktor der Münzstätte gewählt. Durch Selbststudium erwarb er sich die reichen Kenntnisse, die ihn als Autodidakten den Erfordernissen seines Amtes gewachsen zeigten. 1930 in Ruhestand getreten, starb er 1936.

1929 (Amtsantritt 1930): Paul H. Favre, geb. 1882. Diplomierter Ingenieur und Chemiker der Eidg. Technischen Hochschule, war vor seiner Wahl als Münzdirektor bei den v. Roll'schen Eisenwerken in Choindez und Klus als Metallurg tätig gewesen.

Die Prägungen.

Stückzahl.

Jahr	20 Fr.	5 Fr.	2 Fr.	1 Fr.	1/2 Fr.	20 Cent.	10 Cent.	5 Cent.	2 Cent.	1 Cent.
1850-51	.....	500 000	2 500 000	5 750 000	4 500 000	11 559 783	13 316 548	20 012 066	11 000 000	5 000 000
1853	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2 007 500
1855	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	500 485
1856	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2 500 492
1857	.....	.....	622	526	.....	.....	.....	.....	.....	1 586 565
1858	.....	.....	.....	.....	.....	1 547 860	.....	.....	.....	.....
1859	.....	.....	.....	.....	.....	2 775 965	.....	.....	.....	.....
1860	.....	.....	2 000 760	515 288	.....	.....	.....	.....	.....	.....
1861	.....	.....	.....	3 002 270	.....	.....	.....	.....	.....	.....
1862	.....	.....	1 000 000	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
1863	.....	.....	500 000	.....	.....	.....	.....	.....	.....	500 855
1864	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	501 000
1865	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1 000 000	1 000 000
1868	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2 000 000
1870	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	540 000	500 000
1871	.....	.....	.....	.....	.....	.....	844 000	.....	.....	.....
1872	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1 211 800	.....	2 080 000
1873	.....	30 350	.....	.....	.....	.....	1 398 100	1 622 200	.....	.....
1874	.....	1 595 650	1 000 000	.....	.....	.....	.....	1 700 000	.....	.....
1875	.....	.....	982 250	1 035 500	1 000 000	.....	174 000	.....	983 500	975 000
1876	.....	.....	.....	2 500 000	.....	.....	1 962 200	989 500	.....	1 000 000
1877	.....	.....	.....	2 520 000	1 000 000	.....	.....	978 000	.....	922 900
1878	.....	.....	1 500 000	.....	1 000 000	.....	.....	.....	.....	981 300
1879	.....	.....	517 750	.....	1 000 000	.....	1 000 000	1 000 000	989 800	997 900

1880	.....	.....	.....	944 500	.....	.....	2 000 000	2 000 000	.....	992 100
1881	.....	.....	.....	.....	1 000 000	1 000 000	3 000 000	2 000 000	.....	.....
1882	.....	.....	.....	.....	1 000 000	.....	3 000 000	3 000 000	.....	1 000 000
1883	250 000	.....	.....	.....	.....	2 500 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	1 000 000
1884	.....	.....	.....	.....	.....	4 000 000	3 000 000	2 000 000	.....	1 000 000
1885	.....	.....	.....	.....	.....	3 000 000	3 000 000	3 000 000	.....	.....
1886	250 000	.....	1 000 000	1 000 000	.....	.....	.....	.....	1 000 000	.....
1887	.....	.....	.....	1 000 000	.....	500 000	.....	500 000	.....	1 503 903
1888	4 400	U 25 000	.....	.....	.....	.....	.....	1 500 000	500 000	.....
1889	100 000	U 225 000	.....	.....	.....	.....	.....	500 000	.....	500 000
1890	125 000	U 305 000	.....	.....	.....	.....	.....	1 000 000	1 000 000	1 000 000
1891	100 000	U 150 000	.....	.....	.....	1 000 000	.....	1 000 000	.....	2 000 000
1892	100 000	U 190 000	.....	.....	.....	.....	.....	1 000 000	.....	1 000 000
1893	100 000	.....	.....	.....	.....	1 000 000	.....	2 000 000	2 000 000	.....
1894	120 600	U 34 000	700 000	1 200 000	800 000	1 000 000	1 000 000	2 000 000	.....	1 000 000
1895	200 000	U 46 000	.....	.....	.....	.....	2 000 000	2 000 000	.....	2 000 000
1896	400 000	U 2 000	20	28	28	1 000 000	16	16	20	36
1897	400 000	.....	.....	.....	.....	500 000	500 000	500 000	486 700	500 000
1898	400 000	.....	.....	400 000	1 600 000	500 000	1 000 000	2 500 000	500 000	1 500 000
1899	300 000	.....	.....	400 000	400 000	500 000	500 000	1 500 000	1 000 000	1 500 000
1900	400 000	U 33 000	.....	400 000	400 000	1 000 000	1 500 000	2 000 000	1 000 000	2 000 000
1901	500 000	.....	50 000	400 000	200 000	1 000 000	1 000 000	3 000 000	.....	.....
1902	600 000	.....	.....	.....	.....	1 000 000	1 000 000	1 000 000	500 000	950 000
1903	200 000	.....	300 000	1 000 000	800 000	1 000 000	1 000 000	2 000 000	500 000	1 000 000
1904	100 000	U 40 000	200 000	400 000	400 000	.....	1 000 000	1 000 000	500 000	1 000 000
1905	100 000	.....	300 000	700 000	600 000	.....	.....	1 000 000	.....	2 000 000
1906	100 000	.....	400 000	700 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	3 000 000	500 000	1 000 000
1907	150 000	U 277 000	300 000	800 000	1 200 000	1 000 000	2 000 000	5 000 000	1 000 000	2 000 000
1908	355 000	U 200 000	200 000	1 200 000	800 000	1 500 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	3 000 000
1909	400 000	U 120 000	300 000	900 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000

Die Prä-

Stück-

Jahr	100 Fr.	20 Fr.	10 Fr.	5 Fr.	2 Fr.	1 Fr.
1910	—	375 000	—	—	250 000	1 000 000
1911	—	350 000	100 000	—	400 000	1 200 000
1912	—	450 000	200 000	U 11 400	400 000	1 200 000
1913	—	700 000	600 000	—	300 000	1 200 000
1914	—	700 000	200 000	—	1 000 000	4 200 000
1915	—	750 000	400 000	—	—	—
1916	—	300 000	500 000	U 13 388	250 000	1 000 000
1917	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	—	—	—
1919	—	—	—	—	—	—
1920	—	—	—	U 8 850	2 300 000	3 300 000
1921	—	—	—	—	2 000 000	3 000 000
1922	—	2 783 678	650 000	2 400 000	400 000	800 000 (1921)
1923	—	—	—	7 600 000 3 700 000	—	—
1924	—	—	—	182 035	—	—
1925	5 000	400 000	—	2 830 000	—	—
1926	—	50 000	—	2 000 000	—	—
1927	—	5 015 000	—	—	—	—
1928	—	—	—	U 23 791	750 000	1 500 000
1929	—	—	—	—	—	—
1930	—	2 773 508	—	—	—	—
		598 256		kl. Format		
1931	—	—	—	3 520 000	500 000	1 000 000
1932	—	—	—	10 580 000	250 000	500 000
1933	—	—	—	5 900 000	—	—
1934	—	—	—	—	—	500 000
1935	—	175 000	—	3 000 000	—	—
1936	—	—	—	—	250 000	500 000

gungen (Fortsetzung).

zahl.

½ Fr.	20 Rp.	10 Rp.	5 Rp.	2 Rp.	1 Rp.	Jahr
1 000 000	—	—	1 000 000	500 000	1 500 000	1910
—	1 000 000	1 000 000	2 000 000	—	1 500 000	1911
—	2 000 000	1 500 000	3 000 000	1 000 000	2 000 000	1912
U 800 000	1 500 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	3 000 000	1913
2 000 000	—	2 000 000	3 000 000	1 000 000	3 500 000	1914
—	—	1 200 000	3 000 000	1 000 000	3 000 000	1915
U 800 000	—	—	—	—	—	1916
—	—	—	1 000 000	—	2 000 000	1917
—	—	6 000 000	6 000 000	1 000 000	3 000 000	1918
—	1 500 000	6 000 000	6 000 000	2 000 000	3 000 000	1919
5 400 000	3 100 000	3 500 000	5 000 000	500 000	1 000 000	1920
6 000 000	2 500 000	3 000 000	3 000 000	—	3 000 000	1921
—	—	2 000 000	4 000 000	—	—	1922
—	—	—	—	—	—	1923
—	1 100 000	2 000 000	—	—	2 000 000	1924
—	1 500 000	3 000 000	3 000 000	1 250 000	2 500 000	1925
—	1 500 000	3 000 000	3 000 000	750 000	2 000 000	1926
—	500 000	2 000 000	2 000 000	500 000	1 500 000	1927
1 000 000	—	2 000 000	2 000 000	500 000	2 000 000	1928
2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 004	750 000	4 000 000	1929
—	2 000 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	2 500 000	1930
1 000 000	2 250 000	2 244 400	5 036 600	1 288 300	5 000 000	1931
1 000 000	2 000 000	3 500 000	6 000 000	1 500 000	5 000 000	1932
—	1 500 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000	3 000 000	1933
2 000 000	2 000 000	3 000 000	4 000 000	500 000	3 000 000	1934
—	—	—	—	—	—	1935
400 000	1 000 000	1 500 000	1 000 000	500 000	2 000 000	1936

de Bussière, Renouard, Franzose, von 1835 bis 1860 Münzmeister in Strassburg. Sein Zeichen: Biene, zeigen die in Strassburg ausgeführten schweizerischen Billon-Prägungen von 1850/51. F. I. 182.

Dierickz, Charles Louis Joseph, Franzose, Direktor der Pariser Münze von ungef. 1845 bis 1860. Sein Zeichen: Hand, erscheint neben demjenigen Barre's auf den Silber- und Bronzeprägungen von 1850/51. F. I. 403.

Dorcière, Louis Etienne André, Bildhauer und Medailleur, geb. in Genf 1803, daselbst gestorben 1879. Von 1831 bis 1872 Professor an der Genfer Kunstschule. Schuf eine Anzahl Medaillen, von denen am meisten bekannt ist der Thaler für das Schützenfest in Genf 1851. F. I. 421.

Dorer, Robert, Bildhauer, von Baden (Aargau), geb. 1830, gest. 1893. Studierte in München. Erhielt 1862 den ersten Preis für das Nationaldenkmal in Genf, das er auch ausführte. Er schuf Statuen als Fassadenschmuck in St. Gallen und Bern; ferner den Entwurf zu Wieners 20-Frankenstück (Nr. 4 und 71), sowie Entwürfe zu Schützenfestmedaillen. F. I. 422. K. Lex.

Durussel, Edouard, geb. Morges 1842, gest. 1888. Arbeitete drei Jahre in der Berliner Münze, später in Paris und 1867 in London. 1869 kehrte er nach Bern zurück, wo er eine Reihe von Schützenthalern und auch Entwürfe und Proben für Goldmünzen (Nr. 3 und 68) anfertigte. F. I. 480.

Frener, Joh. Baptist, Bildhauer und Medailleur, geb. Luzern 1821, besuchte die Akademie in Wien und die Ecole des Beaux-Arts in Paris, wo er Gelegenheit hatte, im Atelier Anton Bovy's zu arbeiten. Machte sich einen Namen mit Medaillen auf bekannte Personen, sowie mit derjenigen auf das Löwendenkmal in Luzern. Von ihm stammt der Thaler auf das Schützenfest 1853 in Luzern. 1854 als Stempelschneider nach Guatemala berufen, starb er dort als Münzmeister 1892. K. Lex.

Homberg, Franz, Graveur und Medailleur, geb. 1851, gest. 1922. Schüler der Berliner Medailleurschule. Arbeitete als Medailleur in Berlin, Stuttgart und Bern (bei Durussel), zwischenhinein in Paris. Eröffnete 1877 ein eigenes Atelier in Bern. Erwarb 1887 das Schweizerbürgerrecht. Schuf eine grosse Anzahl Personenmedaillen und -Plaketten. Neben einigen Jetons für die Schweizer. Numismatische Gesellschaft verdanken ihm eine Reihe Medaillen für Schützenfeste, sowie Entwürfe zu Münzen ihre Entstehung. F. II. 544. K. Lex.

Korn, Ferdinand, s. Anhang I: Münzdirektoren.

Landry, Fritz, geb. 1842, gest. 1897. Schüler von Antoine Bovy in Paris, seit 1869 Zeichnungs- und Modellierungslehrer an der Ecole Professionnelle in Neuenburg, seit 1874 Professor an den dortigen Kantons- und Stadtschulen. Fertigte nebst Stempeln zu Medaillen und Schützenthalern die Entwürfe und Essais für die schweizerischen 20-, 10- und 100-Frankenstücke von 1897, 1910 und 1925. H. B. Lex. F.

Merley, Louis, Modelleur und Steinschneider, Franzose, geb. 1815, gest. 1883. Schüler von Pradier und David d'Angers. Erhielt 1848 den ersten Preis für einen Entwurf für das französische 20-Frankenstück. Von ihm stammen Entwürfe zu schweizerischen 20-Frankenstücken (Nr. 2a) und 20-Rappenstücken (Nr. 67) ohne Wertbezeichnung. F. IV. 40.

Oudiné, Eugène André, Franzose geb. 1810, gest. 1887. Schüler von Galle, Petitot und Ingres. Erhielt 1831 den Prix de Rome für eine Medaille (Oedipus). Von ihm stammt der Essai (Nr. 46) von 1851 zu einem 1-Frankenstück. F. IV. 346.

Schwenzer, Karl, Deutscher, geb. 1843, gest. 1904. Schüler der Kunstschule Stuttgart. Von 1872 bis 1875 Stempelschneider in Wien, später in Stuttgart. Er schnitt die Originalstempel für die (schweizerische) Nickelprägung von 1879, für das 20-Frankenstück von 1883 und für das 5-Frankenstück von 1888. F. V. 437.

Siber (Sieber), Jakob, Ziselierer und Medailleur, geb. Morges 1807, gest. Lausanne 1880. Lernte Graveur erst in Bern, dann in Paris. Erstellte eine Reihe von Stempeln zu Kantonalmünzen und -medaillen, u. A. für den 5-Frankenthaler für das Schützenfest von La Chaux-de-Fonds 1863, (Rs. von A. Bovy). F. V. 497.

Voigt, Karl Friedrich, Deutscher, Bildhauer und Medailleur, geb. 1800, gest. 1874. Von 1829 Hauptgraveur und Medailleur der Münchener Münzstätte. Fertigte die Stempel für zahlreiche Münzen Bayerns und anderer deutscher Staaten an. Für die Schweiz schnitt er den Originalstempel für das 20-Rappenstück von 1850/51. F. VI. 305.

Walch, Albert, Modelleur und Zeichnungslehrer in Bern, geb. in Augsburg 1816, studierte Modellierung in München und Bern. Durch Dr. Stantz veranlasst, liess er sich in Bern nieder, wo er als Porträtist und Modelleur geschätzt war. Er schuf u. A. die Vorderseite zum 20-Franken Goldstück von 1883 (Nr. 6). Gestorben in Bern 1882. K. Lex.

Wiener, Leopold, Belgier, Bildhauer und Medailleur, geb. 1823. gest. 1891. Studierte an der Académie in Brüssel und in Paris als Schüler des Bildhauers David d'Angers und des Generalgraveurs der Pariser Münze J. J. Barre. Von 1864 an war er erster Stempelschneider der Brüsseler Münze. Von ihm stammt der Essai zum 20-Frankenstück (Nr. 4) von 1873. F. VI. 490.